GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2018/2019 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2018/2019

A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 1 der Landeshaushaltsordnung ist der Haushaltsplan durch Gesetz festzustellen. Der Haushaltsplan besteht nach § 13 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan verkündet, der nach § 13 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung

- eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
- eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht) sowie
- eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan)

enthält.

Mit **Artikel 1** legt die Landesregierung dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019) sowie den Entwurf des Gesamtplans für die Jahre 2018 und 2019 vor.

Das Haushaltsgesetz 2018/2019 führt im Wesentlichen die Regelungen der Vorjahre fort. Zur besseren Übersicht sind das Haushaltsgesetz 2016/2017 und der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019 zusätzlich in Form einer Synopse gegenübergestellt worden. Abweichungen vom Haushaltsgesetz 2016/2017 wurden in der Synopse hervorgehoben (Fettdruck), inhaltliche Änderungen zusätzlich erläutert. Die Synopse ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Folgende Änderungen wurden u. a. aufgenommen:

- Erweiterung der Regelungen zur Verwendung der Mehreinnahmen sowie sonstigen tatsächlichen Haushaltsverbesserungen auf Zuführungen an das Sondervermögen "Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern" (§ 2 Absatz 8);
- Ausgaben aus Verfügungsmitteln sind entsprechend der allgemeinen Zweckbestimmung neben dienstlichen Gründen der Repräsentation nach außen auch zugelassen aus dienstlichen Gründen der Repräsentation nach innen (§ 6 Absatz 10).
- Mit Zustimmung des Finanzministeriums dürfen bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758 in Anspruch genommen werden, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist (§ 8 Absatz 5).
- Abweichend von § 49 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen
 - Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
 - für Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert Regelstellen ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
 - für "Einer für Alle"-Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu ein vom Hundert der Regelstellen ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts
 - mit einer weiteren Kraft besetzt werden (§ 8 Absatz 7 Nr. 5, 7 und 11).
- Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach § 11 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes i. V. m. § 54 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bei Baumaßnahmen oder größeren Beschaffungen einzuwilligen. Bei Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an den Betrieb für Bau und Liegenschaften übertragen (§ 11 Absatz 2).

In **Artikel 2** werden die Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in den Jahren 2018 und 2019 bestimmt. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) stellt das Land in jedem Haushaltsjahr den Kommunen Anteile aus seinen Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung, deren Höhe nach § 7 Absatz 2 und 3 FAG M-V bestimmt wird. Wegen des engen Zusammenhangs zum jährlichen Landeshaushaltsplan wird die Verbundquote nicht im FAG selbst, sondern als Artikel 2 im Haushaltsgesetz bestimmt. Damit wird die Vorgabe in Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes zur Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern durch die gesetzliche Bestimmung einer Verbundquote umgesetzt.

Nach der Vorgabe in § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes "Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen (Kommunales Mecklenburg-Vorpommern" Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V) muss die Höhe der Zuführungen sowie die jährliche Kreditaufnahme des Fonds im Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr bestimmt werden (siehe Artikel 2 § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen. Vor dem Hintergrund der hier bis 2019 zu erwartenden positiven Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung (Zuwächse sowohl bei den Gemeindesteuern als auch den Finanzausgleichsleistungen) ist vorgesehen, weder eine Zuführung noch eine Entnahme aus dem Sondervermögen vorzunehmen. Auch die Aufnahme von Krediten am Kapitalmarkt durch das Sondervermögen "Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern" ist nicht erforderlich.

Der FAG-Beirat hat am 11. Mai 2017 einen Beschluss über eine zweistufige Reform des Finanzausgleichsgesetzes ab 2018 und 2020 gefasst. Darin sind zum Kommunalen Ausgleichsfonds M-V keine Festlegungen für die Jahre 2018/2019 getroffen worden.

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2018/2019 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2018/2019 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2018/2019 ermöglicht.

1. Finanzstrategie 2016 - 2021

Die für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern zwischen SPD und CDU gebildete Koalition hat mit der Finanzstrategie 2016 - 2021 wichtige Eckpunkte für die Haushaltspolitik des Landes in den nächsten Jahren festgelegt. Die Landesregierung hat sich diese Strategie zu Eigen gemacht. Danach soll sich die Haushaltspolitik an den folgenden Eckpunkten orientieren:

a) Eigenfinanzierte Investitionsausgaben

Bis 2020 soll sich die Struktur des Landeshaushaltes so verändern, dass die eigenfinanzierten Investitionen mindestens den analogen Ausgaben vergleichbarer westdeutscher Flächenländer entsprechen.

b) Sicherheitsabschlag

Bei der Aufstellung der Landeshaushalte wird schrittweise ein Sicherheitsabschlag von den Steuereinnahmeprognosen in Höhe von mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr angestrebt. Ein Risikopolster in genannter Höhe sei langfristig auch deshalb erforderlich, um im Falle steigender Zinssätze auf dem Kreditmarkt ohne Struktureingriffe einen ausgeglichenen Haushalt realisieren zu können. Im Umkehrschluss soll die Phase niedriger Kreditmarktzinssätze vor allem zum konsequenten Schuldenabbau ohne gravierende Eingriffe auf der Ausgabenseite genutzt werden.

c) Schuldentilgung und Verwendung der Zinsersparnis für die Kindertagesförderung

Durch den Abbau von Schulden und den damit verbundenen Zinsersparnissen sollen die finanziellen Spielräume geschaffen werden, um schrittweise die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesförderung abzuschaffen. Dreiviertel eines jeden Jahresüberschusses sollen zur Tilgung von Schulden genutzt werden.

d) Strategiefonds

Mit dem nach Tilgung verbleibenden Viertel des Jahresüberschusses soll der Strategiefonds ausgestattet werden. Aus diesem sollen überwiegend zusätzliche Projekte mit Leuchtturmcharakter oder zusätzliche Vorhaben mit landesweiter Wirkung finanziert werden. Auf diese Weise soll das Ziel konsequenter Haushaltskonsolidierung mit strategisch platzierten Zukunftsinvestitionen verbunden werden.

e) Haushaltskonsolidierung

Das Landespersonalkonzept soll als wichtigste Säule der Haushaltskonsolidierung langfristig fortgeführt werden. Unbeschadet dieser Grundsatzfestlegung soll das Landespersonalkonzept evaluiert werden. Dabei sollen neben der strukturellen fiskalischen Entlastungswirkung auch etwaige Umsetzungsfriktionen in den Blick genommen werden. Die Ressorts werden aufgefordert, bei Aufstellung und Vollzug des Haushalts strikt die Vorgaben der Mittelfristigen Finanzplanung bzw. des jeweiligen Haushalts einzuhalten.

f) Allgemeine Haushaltsrücklage

Die allgemeine Haushaltsrücklage soll einen Betrag von 500 Mio. Euro nicht unterschreiten. Damit soll Vorsorge für die Finanzierung von Haushaltsresten getroffen werden. Auch sollen Mittel vorgehalten werden, um jederzeit ohne strukturelle Eingriffe in den Haushalt oder die Aufnahme neuer Schulden unvorhergesehene Investitionsprogramme des Bundes oder der EU kofinanzieren zu können (z. B. Breitbandausbau).

2. Haushaltsplan-Entwurf 2018/2019

Überblick

Die wesentlichen Eckwerte des Haushalts 2018/2019 werden im Folgenden einzeln erläutert.

Umsetzung Finanzstrategie 2016 - 2021

Der Entwurf zum Doppelhaushalt 2018/2019 enthält erste wesentliche Schritte zur Umsetzung der Finanzstrategie 2016 - 2021.

a) Eigenfinanzierte Investitionsausgaben

Die eigenfinanzierten Investitionen steigen in den Jahren des Haushaltsplan-Entwurfs 2018/2019 kontinuierlich an (2018: 2,9 %, 2019: 3,6 %). Dennoch unterschreitet die eigenfinanzierte Investitionsquote des Landes den Vergleichswert der westlichen Flächenländer von 5,6 % (Stand 2017) noch deutlich.

Die Quoten der einzelnen Länder sind dabei sehr unterschiedlich. Während Mecklenburg-Vorpommern den Wert von Niedersachsen und Schleswig-Holstein von 3,0 % im Jahr 2018 bereits annähernd erreichen wird, liegt die Quote Bayerns von 8,2 % in weiter Ferne.

Da sich in den vergangenen Jahren vor allem in den westlichen Ländern ein spürbarer Investitionsstau aufgebaut hat, erscheint das aktuelle Investitionsniveau des Durchschnitts der westlichen Flächenländer als Zielgröße für Mecklenburg-Vorpommern nicht ausreichend, um einen adäquaten Infrastrukturbestand im Land zu erreichen bzw. zu erhalten.

Daher muss es das Ziel sein, die eigenfinanzierte Investitionsquote auf mindestens 8,0 % zu steigern, um die Chance auf eine weitere Angleichung Ost/West zu erhalten.

b) Sicherheitsabschlag

In Umsetzung der Finanzstrategie wurde bei den Ansätzen der Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ eine Konjunkturvorsorge gegenüber den Steuereinnahmeprognosen und eine globale Mindereinnahme vorgesehen.

Damit besteht eine Gesamtvorsorge in den beiden Haushaltsjahren in Höhe von je 180 Mio. Euro. Ob diese Vorsorgeposition im weiteren Verlauf benötigt wird, hängt von dem Inhalt einer etwaigen Steuerreform und dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ab. Verminderungen der Steuereinnahmen im Gesamtstaat in Höhe von beispielsweise 10 Mrd. Euro führen auf Landesebene zu Mindereinahmen in Höhe von rund 100 Mio. Euro. Zu dem Mindestbetrag der Steuerentlastung, der aus einer Steuerreform resultieren soll, werden in der aktuellen Diskussion sehr unterschiedliche Standpunkte vertreten. Schon eine Entlastungswirkung von 15 Mrd. Euro, wie sie der Bundesfinanzminister in die Diskussion eingebracht hat, würde zu einem fast vollständigen Verbrauch der Vorsorge im Landeshaushalt führen. Tilgungen und Zuführungen an den Strategiefonds wären nicht mehr möglich.

c) Schuldentilgung und Verwendung der Zinsersparnis für die Kindertagesförderung

Nettotilgungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2018/2019 nicht veranschlagt. Mit dem Haushaltsabschluss 2016 konnten allerdings Kredite in Höhe von rund 190 Mio. Euro getilgt werden. Aufgrund dieser Tilgung wird der Landeshaushalt bei den Zinsausgaben langfristig um jährlich 5,7 Mio. Euro entlastet. Diese Einsparung bei den Zinsen wird im Landeshaushalt für die weitere Entlastung der Eltern bei den Kita-Beträgen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, Eltern zu entlasten, die gleichzeitig für zwei oder mehr Kinder Kindertagesförderung in Anspruch nehmen. Die Finanzierung dieser Entlastung soll ab 2019 erfolgen.

Zur Absicherung der Gesamtfinanzierung dieser Maßnahmen wird es allerdings in den Jahren bis einschließlich 2020 notwendig sein, jedes Jahr 150 Mio. Euro Schulden netto zu tilgen. Gelingt dies nicht, müsste die Entlastung bei den Beiträgen für Geschwisterkinder zunächst aus der Ausgleichsrücklage vorfinanziert werden. Weitere Entlastungschritte könnten erst nach der Rückführung dieser Vorfinanzierung unternommen werden.

d) Strategiefonds

Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes sieht die Errichtung eines Sondervermögens "Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern" zum 1. Januar 2018 vor. Die Möglichkeit der Zuführung des Anteils an den Jahresüberschüssen ist im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019 verankert. Noch nicht verausgabte Mittel des Strategiefonds aus dem Jahresüberschuss 2016 und einem etwaigen Jahresüberschuss in 2017 sollen dem Sondervermögen zum 1. Januar 2018 aus der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Die Planungen zur Verwendung des Anteils des Strategiefonds an dem im Haushaltsjahr 2016 erzielten Jahresüberschuss laufen derzeit noch. Das Finanzministerium wird die im Rahmen der Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um Maßnahmen des Strategiefonds schon vor einer Bildung des Sondervermögens zu finanzieren.

Über den Wirtschaftsplan des Sondervermögens soll möglichst kurzfristig nach Bildung des Vermögens und der Feststellung eines etwaigen Jahresüberschusses aus dem Haushaltsjahr 2017 Anfang 2018 entschieden werden.

e) Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2018/2019 wird das Personalkonzept 2010 fortgesetzt.

Bei den Sach- und Fachausgaben wurden die Ansätze der alten Mittelfristigen Finanzplanung in der Aufstellung zum aktuellen Haushaltsplan-Entwurf übertroffen. Dem stehen Mehreinnahmen gegenüber.

Die Mehrausgaben betragen rund 250,8 Mio. Euro in 2018 und rund 247,0 Mio. Euro in 2019. Davon entfallen 67,0 Mio. Euro in 2018 und 63,1 Mio. Euro in 2019 auf zusätzliche Ausgaben für die Kommunen. Des Weiteren waren auch erhebliche Mehrbedarfe im Bereich der gesetzlichen Leistungen zu verzeichnen.

f) Allgemeine Ausgleichsrücklage

Um unvorhergesehene Investitionsprogramme des Bundes oder der EU kofinanzieren zu können (z. B. Breitbandausbau), stehen derzeit 250 Mio. Euro in der Ausgleichsrücklage bereit. Für die Finanzierung von Resten sind in der Ausgleichsrücklage derzeit 150 Mio. Euro vorgesehen. Damit besteht im Hinblick auf die Umsetzung der Finanzstrategie, nach der für diese Zwecke mindestens 500 Mio. Euro in der Ausgleichsrücklage vorzusehen sind, noch ein Zuführungsbedarf.

Gesamtausgaben

| Gesamtausgaben | Haushalts- plan | Haushaltsplan- Entwurf | Haushaltsplan- Entwurf | | | |
|-----------------------------------|--------------------|---------------------------|---------------------------|--|--|--|
| | 2017 | 2018 | 2019 | | | |
| | in Mio. Euro | | | | | |
| Gesamtausgaben | 7 883,2 | 8 069,6 | 8 124,9 | | | |
| Veränderungsrate zum Vorjahr in % | | 2,4 % | 0,7 % | | | |
| darunter: | | | | | | |
| bereinigte Gesamtausgaben | 7 849,7 | 8 019,3 | 8 071,6 | | | |
| bereinigte laufende Ausgaben | 6 676,4 | 6 811,3 | 6 926,2 | | | |

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Die Gesamtausgaben wachsen im Haushaltsplan-Entwurf kontinuierlich an. Sie liegen auch deutlich über dem Niveau der alten Finanzplanung. Diese Entwicklung ist getrieben durch die laufenden Ausgaben, die insbesondere im Personalbereich, bei den sozialen Leistungen und den Zahlungen an die Kommunen einen steten Anstieg erfahren werden.

Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

| Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ | Haushalts- plan | Haushaltsplan- Entwurf | Haushaltsplan- Entwurf | | | |
|---------------------------------------|--------------------|---------------------------|---------------------------|--|--|--|
| | 2017 | 2018 | 2019 | | | |
| | in Mio. Euro | | | | | |
| Einnahmen aus Steuern und LFA | 5 034,7 | 5 365,1 | 5 483,3 | | | |
| BEZ | 901,9 | 803,2 | 737,7 | | | |
| Summe Einnahmen aus | 5 936,6 | 6 168,3 | 6 221,0 | | | |
| Steuern, LFA und BEZ | | | | | | |
| (nachrichtlich: MFP alt) | | 5 894,8 | 5 953,2 | | | |
| Differenz zur MFP alt | | 273,5 | 267,9 | | | |
| Veränderungsrate zum Vorjahr in % | | 3,9 % | 0,9 % | | | |

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Die Grundlage für die Ansätze der Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ im Haushaltsplan-Entwurf 2018/2019 bildet das regionalisierte Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2017. Folgen einer möglichen Steuerreform sind hier nicht berücksichtigt.

Das dargestellte Ergebnis enthält bereits die für Mecklenburg-Vorpommern notwendigen Korrekturen für den weiteren relativen Bevölkerungsrückgang und die Vorsorge für eine etwaige konjunkturell schlechtere Entwicklung als mit der Steuerschätzung angenommen.

Die Einnahmen aus Steuern und LFA steigen kontinuierlich an. Dem entgegengesetzt wirken bis 2019 die sinkenden Einnahmen aus den SoBEZ, die danach komplett wegfallen werden. Dies führt dazu, dass die Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ sich bis 2019 nur leicht erhöhen.

Mit dem Jahr 2020 treten die Neuregelungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in Kraft. In der Gesamtsumme steigen die Einnahmen aus Steuern und BEZ ab diesem Zeitpunkt deutlich an.

Personalausgaben und Stellenplan-Entwurf 2018/2019

Die Personalausgabenbudgetierung wird mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2018/2019 fortgesetzt.

Die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabetitel sind titelgenau

- auf Grundlage des Personalkörpers im Juni 2017,
- unter Berücksichtigung personalausgabenwirksamer Zu- und Abgänge,
- unter Berücksichtigung des Tarifverhandlungsergebnisses 2017/2018 sowie
- mit Annahmen für den Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2018 Mecklenburg-Vorpommern ermittelt worden.

Ferner wird ein Bonus in Höhe von 0,5 v. H. der Personalausgaben der stellenbezogenen Titel in Ansatz gebracht.

Daraus ergeben sich folgende Personalausgaben:

| Personalausgaben | Haushaltsplan | Haushaltsplan -Entwurf | Haushaltsplan -Entwurf | | |
|-----------------------------------|---------------|---------------------------|---------------------------|--|--|
| | 2017 | 2018 | 2019 | | |
| | in Mio. Euro | | | | |
| Personalausgaben | 2 016,5 | 2 060,3 | 2 144,0 | | |
| (nachrichtlich: MFP alt) | | 2 042,9 | 2 095,6 | | |
| Differenz zur MFP alt | | 17,4 | 48,5 | | |
| Veränderungsrate zum Vorjahr in % | | 2,2 % | 4,1 % | | |

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Der Anstieg der Personalausgaben von 2017 nach 2018 beruht im Wesentlichen auf der linearen Erhöhung der Bezüge und Entgelte über alle Geschäftsbereiche sowie auf den erhöhten Stellenzahlen, insbesondere für den Lehrer- und Polizeibereich. Darüber hinaus fallen zusätzliche Mehrausgaben im Bereich der Versorgung (9,2 Mio. Euro) und Beihilfe (9,5 Mio. Euro) an.

Ausgangsbasis für die nachfolgenden Vergleichsbetrachtungen ist der Stellenplan 2017 in der Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich, d. h. ohne Nachwuchs und Überhang). Ende 2018 wären ohne weitere Eingriffe in den Stellenplan 32 161 Stellen und Ende 2019 noch 32 154 Stellen erreicht worden.

Die nunmehr spezifizierten Veränderungen nach dem Stellenplan-Entwurf 2018/2019 führen mittelfristig gegenüber dem Stellenplan 2017 zu folgenden Stellenzahlen:

| Entwicklung der Stellenzahl in der Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich) *) | für 2018 | für 2019 | für 2020 | für 2021 | nach 2021 | ohne Termin |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|----------------|
| Aktueller Stellenplan 2017 | 32 161 | 32 154 | 32 139 | 32 136 | 32 067 | 31 549 |
| 1 Stellenzahl Jahresende | | | | | | |
| Entwurf Haushalt 2018/2019 | 32 824 | 32 812 | 32 748 | 32 677 | 32 631 | 32 534 |
| 2 Stellenzahl Jahresanfang | | | | | | |
| 3 Stellenzahl Jahresende | 32 785 | 32 748 | 32 677 | 32 631 | 32 534 | 31 988 |
| 4 mehr(+) minder(-) vs. HH 2017 | +624 | +594 | +538 | +495 | +467 | +439 |
| (Jahresende: Zeile 3 minus | | | | | | |
| Zeile 1) | | | | | | |

^{*)} Außerhalb des Regelbereichs sind Anfang 2017 insgesamt 2 613 Stellen in der MG 95 "Nachwuchs" und 118 Stellen in der MG 96 "Disponibler Überhang" ausgewiesen.

Im Stellenplan 2018/2019 werden für 2018 insgesamt 904 Stellen zusätzlich ausgebracht. Schwerpunktmäßig entfallen auf den Schulbereich 382 landesfinanzierte Stellen. Diese beruhen insbesondere auf höheren Schülerzahlen.

250 Stellen entfallen auf den Polizeibereich, diese setzen sich zusammen aus 150 Polizeivollzugsstellen sowie 100 Stellen wegen des Flüchtlingszustroms. Im übrigen Bereich der Landesverwaltung werden 56 drittmittel- bzw. gebührenfinanzierte Stellen ausgebracht. Darüber hinaus sind 27 neue Stellen durch Einsparungen gedeckt. Die übrigen neuen Stellen werden auf Grundlage des Haushaltsgesetzes 2016/2017 ausgebracht. Insgesamt werden 223 Stellen eingespart, darunter 164 Stellen in Umsetzung der Personalkonzepte.

Damit steigt die Stellenzahl Ende 2018 um 624 Stellen auf 32 785. Für Ende 2019 ergibt sich eine Stellenzahl von 32 748 (gegenüber dem status quo +594 Stellen).

Die Entwicklung der Stellenzahl im Stellenplan-Entwurf 2018/2019 ist aus finanzpolitischer Sicht bedenklich.

Soziale Leistungen

Die Ausgaben für soziale Leistungen ergeben sich im Wesentlichen aus gesetzlichen Verpflichtungen, denen sich das Land finanziell stellen muss.

In Umsetzung der Koalitionsvereinbarung sollen in einem ersten Schritt für alle Kinder die Elternbeiträge für die Krippe, Kindertagespflege und für den Kindergarten mit Ausnahme des bereits gesenkten Vorschuljahres um 50 Euro monatlich für einen Ganztagsplatz abgesenkt werden. Dies führt zu Mehrausgaben von 22,8 Mio. Euro in 2018 und 23,4 Mio. Euro in 2019.

Steigende Ausgaben für soziale Leistungen im Vergleich zur alten Finanzplanung sind insbesondere in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

- Ausführungsgesetz SGB XII Sozialhilfe (+25,1 Mio. Euro in 2018 und +29,9 Mio. Euro in 2019),
- Unbegleitete minderjährige Ausländer (+16,5 Mio. Euro in 2018 und +13,5 Mio. Euro in 2019),
- Unterhaltsvorschussgesetz (+10,5 Mio. Euro in 2018 und +10,5 Mio. Euro in 2019),
- Zusatz- und Sonderversorgung (+8,0 Mio. Euro in 2016 und +9,0 Mio. Euro in 2017).

Die Ausgaben für Leistungen im Bereich Asyl sinken hingegen gegenüber den alten Ansätzen (-27,7 Mio. Euro in 2018 und -29,3 Mio. Euro in 2019).

Kommunaler Finanzausgleich (KFA)

Der kommunale Finanzausgleich (KFA) wird gemäß Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) seit 2002 überwiegend und seit 2006 ausschließlich nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (GMG) bemessen. Dieser Grundsatz besagt im Kern, dass das Land und die Kommunen sowohl an den positiven als auch an den negativen Veränderungen der Steuereinnahmen beider Ebenen gleichmäßig teilhaben. Dieses am Prinzip der Gleichwertigkeit der Aufgabenwahrnehmung von Land und Kommunen ausgerichtete Ziel wurde ab 2002 im FAG M-V normiert und durch einen regelgebundenen Algorithmus konkretisiert. Der Gleichmäßigkeitsgrundsatz hat sich grundsätzlich bewährt und sollte deshalb aus Sicht des Landes fortgesetzt werden.

Alle zwei Jahre ist im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen zu überprüfen. Turnusgemäß wurde dazu der Bericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanzausgleich ab 2018 nach § 7 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V erstellt.

Der FAG-Beirat hat sich in Ziffer 1 des Beschlusses vom 11. Mai 2017 darauf verständigt, die Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2018 um 34,15 Mio. Euro aufzustocken und die Beteiligungsquote gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V entsprechend anzupassen. Der Landesanteil verringert sich ab 2018 von 66,010 % auf 65,504 %, der Anteil der Kommunen steigt von 33,990 % auf 34,496 %. Diese Finanzverteilung bildet die Berechnungsgrundlage für die Finanzausgleichsleistungen und die Verbundquoten nach den Vorgaben in § 7 FAG M-V (siehe dazu Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2018/2019 und des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2018/2019).

Im Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2017 werden sowohl die Einnahmen des Landes aus Steuern, LFA und BEZ als auch die Gemeindesteuern im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung ansteigen. In der Folge verändern sich auch die aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz resultierenden Finanzausgleichsleistungen.

Zudem erhöhen sich diese durch die weiteren Beschlüsse des FAG-Beirats vom 11. Mai 2017. Gemäß Ziffer 2 erhalten die Kommunen ab 2018 zusätzlich einen Aufstockungsbetrag von 9,7 Mio. Euro zu den o. g. Mitteln als Ergebnis der Überprüfung gemäß § 15 FAG M-V (Kosten für den übertragenen Wirkungskreis). Der negative Saldo der Abrechnungsbeträge aus den Jahren 2015 und 2016 (rund -23,9 Mio. Euro) wird gemäß Ziffer 8 des o. g. Beschlusses nicht im Jahr 2018, sondern erst im Jahr 2020 verrechnet. § 7 FAG M-V wird dazu entsprechend geändert.

Ab dem Jahr 2018 soll auch der Horizontale Finanzausgleich in einem ersten Schritt mit dem Ziel angepasst werden, den solidarischen Ausgleich unter den Kommunen zu stärken:

- Anhebung der Ausgleichsquote bis 2019 in zwei Schritten auf 70 %,
- Nivellierungshebesätze erhöhen und für die nächsten Jahre festschreiben,
- Mittel des Familienleistungsausgleichs sollen ab 2018 nicht nach Einkommensteueranteilen, sondern nach Anzahl der Kinder (unter 18 Jahren) verteilt werden.

Im FAG-Beirat wurde auch vereinbart, dass der auf das Land entfallende Anteil an dem kommunalen 5 Mrd. Euro-Entlastungspaket des Bundes den Kommunen in M-V in vollem Umfang zufließen soll. Um die systematisch unvermeidbare Partizipation des Landes an den erhöhten Umsatzsteueranteilen insoweit zu kompensieren, werden in 2018 rund 36,7 Mio. Euro und ab 2019 jährlich rund 33,5 Mio. Euro (Netto-Effekt des Landes bei Anwendung des GMG) aus dem Landeshaushalt zweckgebunden in einem Entschuldungsfonds für den Abbau von Altfehlbeträgen und kommunalen Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten verwendet.

Im Jahr 2018 werden 9,6 Mio. Euro Zuweisungen des Landes an die Kommunen zur Umsetzung der Asylvereinbarungen vom 16. Februar 2015 und vom 2. August 2016 geleistet. Damit werden die Belastungen der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen ausgeglichen.

Im Vergleich zu den Jahren 2016 und 2017 verändert sich die kommunale Finanzausstattung (Summe aus Finanzausgleichsleistungen zzgl. Sonderleistungen und Gemeindesteuern) in den Jahren 2018 und 2019 (gemäß Haushaltsplan-Entwurf 2018/2019) wie folgt:

| | Kommunale Finanzausstattung | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-----|--|---------|---------|---------|---------|
| | (in Mio. Euro) | | | | |
| 1. | Finanzausgleichsleistungen einschließlich | 1 188,6 | 1 130,5 | 1 168,6 | 1 180,1 |
| | Abrechnung 2013 und 2014 | | | | |
| 2. | Gemeindesteuern (2016: Ist, 2017ff. Mai- | 1 149,4 | 1 224,0 | 1 281,0 | 1 331,0 |
| | Steuerschätzung 2017) | | | | |
| 3. | kommunale Finanzausstattung: Summe | 2 338,0 | 2 354,5 | 2 449,6 | 2 511,1 |
| | Finanzausgleichsleistungen (einschließlich | | | | |
| | Abrechnungen) und Gemeindesteuern | | | | |
| 4. | Zuführungen an KAFG M-V aus Finanz- | -45,1 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | ausgleichsleistungen (Tilgung der Kredite, | | | | |
| | zusätzlich 10 Mio. Euro Vorsorge in 2016) | | | | |
| 5. | kommunale Finanzausstattung nach | 2 292,9 | 2 354,5 | 2 449,6 | 2 511,1 |
| | Zuführungen an KAFG M-V | | | | |
| 6. | bis 2017: Sonderhilfen vom Land, | 70,0 | 40,0 | 36,7 | 33,5 |
| | ab 2018:Entschuldungsfonds | | | | |
| 7. | Leistungen gemäß Asylvereinbarungen | 9,6 | 9,6 | 9,6 | |
| 8. | kommunale Gesamtfinanzausstattung mit | 2 372,5 | 2 404,1 | 2 495,9 | 2 544,6 |
| | Sonderhilfen und Asylvereinbarung | | | | |
| 8.1 | Veränderungen zum Vorjahr | | 31,6 | 91,8 | 48,7 |

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Herausforderungen und Risiken für die Zukunft

In Ihrem Monatsbericht für den Mai 2017 hat die Deutsch Bundesbank ausgeführt:

"Expansiver Ausgabenkurs durch positive Rahmenbedingungen verdeckt:

In den vergangenen Jahren verdeckten die sehr günstigen Rahmenbedingungen, wie die starke Arbeitsmarktentwicklung, die sinkenden Finanzierungskosten und der dynamische Anstieg des Steueraufkommens, einen expansiven Ausgabenkurs. Nullzinsen, Verbesserungen am Arbeitsmarkt und eine steigende Steuerquote lassen sich aber nicht immer weiter fortschreiben, und die Finanzpolitik wird künftig vor großen Herausforderungen stehen. So werden die Sozialversicherungen durch den demografischen Wandel belastet, was zu deutlich steigenden Beitragssätzen führen wird. Auch die Gebietskörperschaften müssen sich hier auf Mehrausgaben bei geringeren Zuwächsen des Steueraufkommens einstellen. Ein wichtiger Baustein, um sich auf diese Herausforderungen vorzubereiten, ist die zügige Rückführung der Schuldenquote. Gewisse strukturelle Überschüsse in den Planungen von Bund und Ländern sind außerdem ratsam, weil so unerwartete Belastungen vorübergehend auf die Budgets durchschlagen können, ohne dass die Haushaltsregeln verletzt oder ausgehöhlt werden."

Diese Ausführungen treffen auch auf den Haushalt des Landes zu. Die finanzpolitische Herausforderung der kommenden Jahre wird darin liegen, den Anstieg der laufenden Ausgaben wieder abzubremsen und strukturelle Überschüsse im Haushalt für Tilgungen und eigenfinanzierte Investitionen zu erwirtschaften.

Langfristig wird der Landeshaushalt auch durch ansteigende Versorgungsausgaben belastet. Die implizite Verschuldung, also die künftigen, noch nicht gedeckten Versorgungslasten, betrug 2015 bereits 6,7 Mrd. Euro. Bis Mitte des nächsten Jahrzehnts werden sich die Ausgaben in diesem Bereich um mehr als 100 Mio. Euro im Jahr erhöhen.

Die derzeit insgesamt positive Haushaltslage ist Risiken ausgesetzt, die bei einem Eintritt ganz erhebliche und negative Folgen auf die Haushaltsentwicklung haben werden:

- Änderungen im Steuerrecht mit dem Ziel einer Entlastung werden zu erheblichen Mindereinnahmen führen. Die Höhe des angestrebten Entlastungsbetrags wird sich erst aus dem weiteren Verlauf der politischen Diskussion ergeben. Auch bleibt abzuwarten, auf welchem Weg die Entlastung erreicht werden soll. In der Vergangenheit führten solche Diskussionen in der Regel zu sehr komplexen Regelungen, deren tatsächlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen nicht zuverlässig zu prognostizieren sind. Mindereinnahmen für das Land in der Größenordnung zwischen 150 und 250 Mio. Euro sind nicht unrealistisch. Im Jahr der letzten großen Steuerreform 2002 blieben die tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes allerdings um rund 400 Mio. Euro hinter den Erwartungen zurück.
- Die deutsche Konjunktur ist nach der aktuellen Frühsommerprognose der Wirtschaftsforschungsinstitute weiter ausgesprochen stabil. Dennoch bestehen Risiken:
 - Die Entscheidung des Vereinigten Königreichs über den Austritt aus der Europäischen Union ist noch nicht vollzogen, die Verhandlungen dazu haben gerade erst begonnen. Die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung lassen sich dementsprechend noch gar nicht ermessen.
 - Inwieweit die neue US-amerikanische Regierung ihre Ankündigungen zu einem protektionistischen Kurs in der Handelspolitik umsetzen wird und welche Folgen diese Politik auf die Bundesrepublik Deutschland als Handelspartner hat, bleibt abzuwarten. Für Hoffnungen auf einen gegenüber ursprünglichen Ankündigungen moderateren Kurs besteht allerdings wenig Anlass.
 - Der lang anhaltende konjunkturelle Aufschwung birgt das besondere Risiko von Blasenbildungen. So können steigende Immobilienpreise und die lebhafte Nachfrage nach Wohnungsbaukrediten, wie sie derzeit von der Deutschen Bundesbank beobachtet wird, als Indizien für eine Überhitzung des Immobilienmarktes angesehen werden. Im Fall einer konjunkturellen Abkühlung oder der sicher zu erwartenden Zinswende wird sich die Frage stellen, ob das derzeitige Preisniveau fortbesteht und die Kreditnehmer in der Lage sind, ihren Kapitaldienst zu erbringen. Der Zusammenbruch des Immobilienmarktes in den Vereinigten Staaten war ein Auslöser der letzten dramatischen Konjunkturkrise.
- Die Regionalförderung der Europäischen Union ist für das Land bisher von überragender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund müssen die in den Medien jüngst kolportierten Überlegungen innerhalb der Kommission zu einer Neuausrichtung dieser Förderung Besorgnis erregen. Danach ist nicht ausgeschlossen, dass die Europäischen Strukturfonds künftig keine Mittel mehr für Vorhaben im Land zur Verfügung stellen. In jedem Fall ist mit einer wesentlich stärkeren Reglementierung hinsichtlich der Auswahl der förderfähigen Projekte zu rechnen.
- Die derzeitige Geldpolitik der Europäischen Zentralbank wird mittel- bis langfristig nicht fortzusetzen sein. Eine Wende in der Zinspolitik wird zu erheblichen Mehrbelastungen für den Landeshaushalt führen. Ein Ansteigen des Zinsniveaus um einen Prozentpunkt würde anfänglich zu rund 10 Mio. Euro und langfristig zu rund 100 Mio. Euro Mehrausgaben führen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Für jedes Kalenderjahr ist bestimmungsgemäß ein Haushaltsgesetz zu beschließen (siehe A - Problem und Ziel). Die Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs beruht auf Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2018/2019 und des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2018/2019 verursachen keine über die im Haushaltsplan-Entwurf 2018/2019 dargestellten Ansätze hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN Schwerin, den 19. Juli 2017

An die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Frau Sylvia Bretschneider Lennéstraße 1

19053 Schwerin

<u>Betr.:</u> Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2018/2019 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2018/2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 11. Juli 2017 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Haushaltsgesetzes 2018/2019 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2018/2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019)

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

- (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben auf
- 1. 8 069 601 300 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und
- 2. 8 124 939 500 Euro für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.
- (2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 auf
- 1. 1 077 516 000 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und
- 2. 989 141 000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

§ 2 Kreditermächtigungen

- (1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- (2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen
- 1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und
- 2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

- 1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
- 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

- (3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.
- (4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.
- (5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
- (6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.
- (7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.
- (8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfes, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen "Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern" und für Zuführungen an das Sondervermögen "Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern" zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.
- (9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern" oder beim Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern" mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

§ 3 Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren

Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

- (1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.
- (2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 "Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte" einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

- (2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.
- (3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
- (4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.
- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.
- (6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.
- (7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

(8) Unbeschadet der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind Ausgaben aus Verfügungsmitteln entsprechend der allgemeinen Zweckbestimmung neben dienstlichen Gründen der Repräsentation nach außen, auch zugelassen aus dienstlichen Gründen der Repräsentation nach innen. Die Entscheidung über Leistungen von Ausgaben aus den Verfügungsmitteln trifft der jeweilige Verfügungsberechtigte. Zu Leistungen von Ausgaben im vorgenannten Sinne außerhalb der Verfügungsmittel entscheidet nach sorgfältiger Einzelfallprüfung der Beauftragte für den Haushalt des Einzelplans.

§ 7 Deckungsfähigkeit

- (1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind
- 1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
- 2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb des Einzelplans die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 "Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds" in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,
- 3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.

§ 8 Besetzung von Stellen

- (1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:
- 1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
- 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den Allgemeinen Dienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, oder darunter Poolstellen für Nachwuchskräfte einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 "Zentral veranschlagte Personalausgaben" ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 des Einzelplans 07 kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Ergänzend dürfen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758 in Anspruch genommen werden, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist. Dies gilt entsprechend für Planstellen und Stellen der Lehramtsanwärter und -referendare in den Maßnahmegruppen 95.
- (6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement
- 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
- 2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 "Disponibler Überhang" für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen,
- 3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 "Disponibler Überhang" in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2021, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,
- 4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.
- 5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

- (7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen
- 1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit,
- 2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder den Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
- 3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
- 4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
- 5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
- 6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
- 7. für Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert der Regelstellen ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
- 8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
- 9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für ein Viertel der nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu sechs Monate,
- 10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruhesetzung
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder
 - b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle weiter verwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,
- 11. für "Einer für Alle"-Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu ein vom Hundert der Regelstellen ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

- (8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen im Umfang des Minimums des letzten Haushaltsjahres durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe überschritten wird, dürfen entsprechende Stellenanteile bis zum Freiwerden von gleichwertigen oder um bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertigen Stellenanteilen doppelt besetzt werden. Ausnahmen vom Erfordernis, auch höherwertige Stellenanteile nutzen zu müssen, sind nur mit Zustimmung des Finanzministeriums zulässig, sofern Funktionsstellen betroffen sind. Dies gilt bei teilzeitbedingten freien Anteilen für vergleichbare Arbeitnehmerstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- (9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.
- (10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projektes betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als "künftig wegfallend" bezeichnet ist, aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle
- 1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungsoder Entgeltgruppe frei wird oder
- 2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 "Disponibler Überhang" ausbringen.

Die Ermächtigung gilt auch für den Fall der Rückkehr eines Beamten oder Richters, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

- (13) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.
- (14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.
- (15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersetzungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (17) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht-deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.
- (18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte als Leerstelle ausbringen, soweit diese auch vorfristig für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.
- (19) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte nutzen, darunter zehn Planstellen oder Stellen auch für die Schulaufsicht.
- (20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungsoder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

(21) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Asylverfahren zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 94 "Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren" auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk "kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs". Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

§ 9 Personalausgaben

- (1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.
- (2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann
- 1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470) geändert worden ist, in Absatz 1 Nummer 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes Verbindung mit § 1 Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden
- der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 "Ministerium" an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.

§ 10 Drittfinanzierte Stellen

Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personal-aufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk "künftig wegfallend" wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke

- (1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.
- (2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.
- (3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:
- 1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
- 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, Eigentümer oder

Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,

- 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
- 4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e. V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e. V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Institut für Diabetes "Gerhardt Katsch" Karlsburg e. V.,
 - e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V., Rostock/Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle "Nord" des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
- 5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete.
- 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
- 7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock.
- 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e. V. Rostock,
- 9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
- 10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Mecklenburgisches Staatstheater GmbH Schwerin,
- 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das "AgroBio Technikum",
- 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
- 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes "MARIA S. MERIAN" durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
- 14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,

- 15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
- 16. bei der unentgeltlichen Übertragung von NNE-Flächen des Bundes an die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN),
- 17. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen.
- (4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. EU Nr. L 327 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern.

§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBI. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.

- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Förderung mittelständischer Unternehmen
- 1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
- 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.
- (3) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.
- (4) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.
- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.
- (6) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.
- (7) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.
- (8) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.
- (9) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.
- (10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

- (11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sowie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungs-empfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 Euro zur Absicherung der den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und seinen Kultureinrichtungen überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium kann der Umschichtung nicht verbrauchter Garantiesummen auf das jeweils andere Ressort zustimmen, sofern der Höchstbetrag von 40 000 000 Euro nicht überschritten wird.
- (12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.
- (13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.
- (14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.
- (15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.
- (16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

- (17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.
- (18) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

§ 15 Übertragbarkeit

- (1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.
- (2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.
- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.
- (4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.
- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.
- (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten des Kapitels 1216 "Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern" vorzunehmen.
- (7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.
- (8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

- (9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutzund Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.
- (10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 "Landkreisneuordnung und Funktionalreform" und des Titels 1102 613.02 "Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben" umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

§ 17a Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Kofinanzierung des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzureichende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa zum Zwecke der Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils für das Bundesprogramm "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Breitbandförderung im Rahmen der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes in der Fassung vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzureichende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben
- 1. "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur",
- 2. "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
- an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.
- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19 Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20 Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Hebeberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2018 und 2019 auf 399 Prozent festgesetzt.

§ 21 Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

Artikel 2

Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018 und 2019 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019 - VQFG M-V)

§ 1

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung:

- 1. 20,065192 Prozent für das Haushaltsjahr 2018 und
- 2. 19,816951 Prozent für das Haushaltsjahr 2019.

Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2018 und 2019 entfallenden Beträge unberücksichtigt.

§ 2

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018 und 2019 keine Mittel entnommen und dem Sondervermögen des Landes "Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern" zugeführt. In den Jahren 2018 und 2019 darf das Sondervermögen "Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern" keine Kredite aufnehmen.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2019 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und 2017 vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 562, 572) tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Anlage

zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2018/2019 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2018/2019

Gesamtplan des Haushaltsplans 2018/2019

Teil I Haushaltsübersicht Teil II Finanzierungsübersicht Teil III Kreditfinanzierungsplan

Teil I Haushaltsübersicht Einnahmen 2018

| | | Beträge in TEUR | | | | | |
|------|--|---|---|--------------------------------|--|---|------------------------------|
| Epl. | Einzelplanbezeichnung | Steuern und steuer- ähnliche Abgaben | Verw Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl. | Laufende Über- tragungen | Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen | Besondere Finanzie- rungs- einnahmen | Gesamt- einnahmen 2018 |
| | | 011 - 099 | 111 - 186 | 211 - 299 | 311 - 346 | 351 - 389 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 01 | Landtag | | 393,2 | | | | 393,2 |
| 02 | Landesrechnungshof | | 40,4 | | | | 40,4 |
| 03 | Ministerpräsident - Staatskanzlei - | | | 90,0 | 190,0 | | 280,0 |
| 04 | Ministerium für Inneres und Europa | | 15.159,0 | 10.494,6 | | 8.851,0 | 34.504,6 |
| 05 | Finanzministerium | | 14.149,4 | 20.595,0 | | | 34.744,4 |
| 06 | Ministerium für Wirt- schaft, Arbeit und Gesundheit | | 5.324,8 | 93.555,8 | 203.453,6 | | 302.334,2 |
| 07 | Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | | 14.255,4 | 107.304,4 | 32.996,9 | 1.000,0 | 155.556,7 |
| 08 | Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt | 15.280,0 | 44.350,3 | 90.007,6 | 134.307,6 | 540,0 | 284.485,5 |
| 09 | Justizministerium | | 83.469,6 | 9.467,6 | | | 92.937,2 |
| 10 | Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung | | 4.124,9 | 295.624,4 | 21.249,2 | 0,1 | 320.998,6 |
| 11 | Allgemeine Finanzverwaltung | 4.834.100,0 | 28.396,4 | 1.348.148,1 | 127.048,7 | -33.854,3 | 6.303.838,9 |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des Landes | | | 72.054,7 | 2.863,0 | | 74.917,7 |
| 14 | Landesverfassungsgericht | | 0,6 | | | | 0,6 |
| 15 | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung | | 76.785,4 | 336.569,9 | 51.214,0 | | 464.569,3 |
| | Summe Haushalt | 4.849.380,0 | 286.449,4 | 2.383.912,1 | 573.323,0 | -23.463,2 | 8.069.601,3 |

Haushaltsübersicht Ausgaben 2018

| | | | | Beträge in | TEUR | | | |
|------|-------------|--------------|-----------|----------------------|-----------|--------------------------|-----------|-------------|
| Epl. | Personal- | Sächliche | Schulden- | Zuweisungen | Baumaß- | Sonst. | Besondere | Gesamt- |
| | ausgaben | Verwaltungs- | dienst | und | nahmen | Inves- | Finanzie- | ausgaben |
| | | ausgaben | | Zuschüsse | | titionen u. | rungs- | 2018 |
| | | | | (ohne Investitionen) | | Investitions- | ausgaben | |
| | | | | titionen) | | förderungs- maßnahmen | | |
| | | | | | | | | |
| | 411 - 462 | 511 - 549 | 561 - 596 | 611 - 699 | 711 - 799 | 811 - 899 | 911 - 989 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 01 | 28.038,9 | 4.303,8 | | 8.061,8 | 6.973,0 | 766,0 | 277,8 | 48.421,3 |
| 02 | 6.269,4 | 1.161,9 | | 5,2 | | 26,0 | 211,9 | 7.674,4 |
| 03 | 8.711,8 | 3.606,6 | | 3.876,4 | | 1.403,7 | 175,2 | 17.773,7 |
| 04 | 348.033,4 | 101.069,5 | | 207.499,4 | | 32.367,2 | 10.852,8 | 699.822,3 |
| 05 | 139.989,0 | 56.043,2 | | 359,9 | | 1.335,7 | 2.641,3 | 200.369,1 |
| 06 | 18.334,2 | 11.449,8 | | 135.712,9 | | 237.223,9 | 372,5 | 403.093,3 |
| 07 | 947.479,0 | 28.194,8 | | 639.732,4 | | 76.021,4 | 20.574,9 | 1.712.002,5 |
| 08 | 105.449,7 | 55.154,1 | | 137.692,7 | 28.259,2 | 147.070,0 | 751,6 | 474.377,3 |
| 09 | 178.697,6 | 130.613,5 | | 31.847,2 | | 7.003,1 | 3.695,8 | 351.857,2 |
| 10 | 32.505,6 | 11.390,9 | | 1.071.505,7 | | 23.804,5 | 9.618,1 | 1.148.824,8 |
| 11 | 169.243,1 | 28.066,4 | 256.900,0 | 1.355.833,3 | | 189.711,8 | | 1.999.754,6 |
| 12 | | 3.361,7 | | 62.766,5 | 171.385,5 | 11.278,5 | 250,7 | 249.022,9 |
| 14 | 167,3 | 31,7 | | | | | | 199,0 |
| 15 | 77.388,2 | 54.764,4 | | 350.033,4 | 76.874,0 | 196.423,8 | 905,1 | 756.388,9 |
| НН | 2.060.307,2 | 489.212,3 | 256.900,0 | 4.004.926,8 | 283.491,7 | 924.435,6 | 50.327,7 | 8.069.601,3 |
| | | | | | | | | |

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2018

| | | Beträge in TEUR | | | |
|------|--|-----------------|-------------|---------------|--|
| Epl. | Einzelplanbezeichnung | Einnahmen | Ausgaben | Überschuss () | |
| | | gesamt | gesamt | Zuschuss (-) | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 01 | Landtag | 393,2 | 48.421,3 | -48.028,1 | |
| 02 | Landesrechnungshof | 40,4 | 7.674,4 | -7.634,0 | |
| 03 | Ministerpräsident - Staatskanzlei - | 280,0 | 17.773,7 | -17.493,7 | |
| 04 | Ministerium für Inneres und Europa | 34.504,6 | 699.822,3 | -665.317,7 | |
| 05 | Finanzministerium | 34.744,4 | 200.369,1 | -165.624,7 | |
| 06 | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit | 302.334,2 | 403.093,3 | -100.759,1 | |
| 07 | Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | 155.556,7 | 1.712.002,5 | -1.556.445,8 | |
| 08 | Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt | 284.485,5 | 474.377,3 | -189.891,8 | |
| 09 | Justizministerium | 92.937,2 | 351.857,2 | -258.920,0 | |
| 10 | Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung | 320.998,6 | 1.148.824,8 | -827.826,2 | |
| 11 | Allgemeine Finanzverwaltung | 6.303.838,9 | 1.999.754,6 | 4.304.084,3 | |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des Landes | 74.917,7 | 249.042,9 | -174.125,2 | |
| 14 | Landesverfassungsgericht | 0,6 | 199,0 | -198,4 | |
| 15 | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung | 464.569,3 | 756.388,9 | -291.819,6 | |
| | Summe | 8.069.601,3 | 8.069.601,3 | 0,0 | |

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2018

| | | | Betr | äge in TE | UR | | | |
|------|---|-----------|------------------------------------|-----------|---------|---------|--|--|
| Epl. | Einzelplanbezeichnung | VE | von dem Gesamtbetrag dürfen fällig | | | | | |
| | | Gesamt | | | den | | | |
| | _ | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | |
| 01 | Landtag | 8.210 | 2.850 | 1.360 | 2.000 | 2.000,0 | | |
| 02 | Landesrechnungshof | | | | | | | |
| 03 | Ministerpräsident - Staatskanzlei - | 558 | 483 | 75 | | | | |
| 04 | Ministerium für Inneres und Europa | 17.061 | 13.128 | 1.832 | 1.821 | 280 | | |
| 05 | Finanzministerium | 3.185 | 1.635 | 1.550 | | | | |
| 06 | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit | 321.689 | 113.887 | 105.655 | 79.047 | 23.100 | | |
| 07 | Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | 31.411 | 16.296 | 9.217 | 2.949 | 2.949 | | |
| 08 | Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt | 260.402 | 135.736 | 68.359 | 25.459 | 30.848 | | |
| 09 | Justizministerium | 2.541 | 813 | 576 | 576 | 576 | | |
| 10 | Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung | 21.983 | 19.733 | 2.250 | | | | |
| 11 | Allgemeine Finanzverwaltung | 202.500 | 70.000 | 52.500 | 40.000 | 40.000 | | |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des Landes | 14.003 | 10.753 | 1.950 | 950 | 350 | | |
| 14 | Landesverfassungsgericht | | | | | | | |
| 15 | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung | 193.973 | 90.521 | 59.003 | 30.497 | 13.952 | | |
| | Summe | 1.077.516 | 475.835 | 304.327 | 183.299 | 114.055 | | |

Haushaltsübersicht Einnahmen 2019

| | | Beträge in TEUR | | | | | |
|------|---|-----------------|-----------|-----------------|------------|-----------|-------------|
| Epl. | Einzelplanbezeichnung | Steuern | Verw | Laufende | Schulden- | Besondere | Gesamt- |
| | | und steuer- | Einn. | Über- | aufnahmen, | Finanzie- | einnahmen |
| | | ähnliche | Einn. aus | tragungen | Zuschüsse | rungs- | 2019 |
| | | Abgaben | Schulden- | | für Inves- | einnahmen | |
| | | | dienst | | titionen | | |
| | | | und dgl. | | | | |
| | | 011 - 099 | 111 - 186 | 211 - 299 | 311 - 346 | 351 - 389 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 01 | Landtag | | 396,2 | | | | 396,2 |
| | | | | | | | |
| 02 | Landesrechnungshof | | 40,4 | | | | 40,4 |
| - | | | , . | | | | , , , |
| 03 | Ministerpräsident - | | | | 150,0 | | 150,0 |
| 03 | Staatskanzlei - | | | | 130,0 | | 130,0 |
| | | | | | | | |
| 04 | Ministerium für Inneres | | 15.167,6 | 13.389,2 | | 8.851,0 | 37.407,8 |
| | und Europa | | | | | | |
| 05 | Finanzministerium | | 14.147,9 | 20.924,2 | | | 35.072,1 |
| | | | | | | | |
| 06 | Ministerium für | | 3.924,8 | 94.443,7 | 187.577,1 | | 285.945,6 |
| | Wirtschaft, Arbeit und | | 3.721,0 | 71.113,7 | 107.377,1 | | 203.713,0 |
| | Gesundheit | | | | | | |
| 07 | Ministerium für Bildung, | | 14.383,0 | 109.277,2 | 33.160,6 | | 156.820,8 |
| | Wissenschaft und Kultur | | ,. | , | | | |
| 08 | Ministerium für | 15.240,0 | 43.142,2 | 89.001,3 | 135.046,5 | 540,0 | 282.970,0 |
| 00 | Landwirtschaft und | 13.240,0 | 43.142,2 | 89.001,3 | 133.040,3 | 340,0 | 282.970,0 |
| | Umwelt | | | | | | |
| 09 | Justizministerium | | 83.466,4 | 9.467,6 | | | 92.934,0 |
| | V distribution of the state of | | 02.100,1 | <i>5.107</i> ,0 | | | J2.J3 1,0 |
| 10 | Ministralia de Cura Carriala | | 4 121 6 | 202 701 4 | | 0.1 | 207.022.1 |
| 10 | Ministerium für Soziales, Integration und | | 4.131,6 | 303.701,4 | | 0,1 | 307.833,1 |
| | Gleichstellung | | | | | | |
| 11 | Allgemeine | 4.945.300,0 | 28 574 5 | 1.290.097,0 | 107.059,2 | 19 172 6 | 6.390.203,3 |
| 11 | Finanzverwaltung | 4.745.500,0 | 20.374,3 | 1.270.077,0 | 107.037,2 | 17.172,0 | 0.370.203,3 |
| 1.0 | · · | | | 70.004.0 | 1.00 | | 72.047.0 |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des | | | 73.804,2 | 163,0 | | 73.967,2 |
| | Landes | | | | | | |
| 14 | Landes ver fassungsgericht | | 0,6 | | | | 0,6 |
| | | | | | | | |
| 15 | Ministerium für Energie, | | 75.739,8 | 332.836,6 | 52.622,0 | | 461.198,4 |
| | Infrastruktur und | | , . | | | | |
| | Digitalisierung | | | | | | |
| | Summe Haushalt | 4.960.540,0 | 283.115,0 | 2.336.942,4 | 515.778,4 | 28.563,7 | 8.124.939,5 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Haushaltsübersicht Ausgaben 2019

| | | | | Beträge in | TEUR | | | |
|------|---------------------------------------|--------------|-----------|--------------|-----------|---------------|-----------|-------------|
| Epl. | Personal- | Sächliche | Schulden- | Zuweisungen | Baumaß- | Sonst. | Besondere | Gesamt- |
| | ausgaben | Verwaltungs- | dienst | und | nahmen | Inves- | Finanzie- | ausgaben |
| | | ausgaben | | Zuschüsse | | titionen u. | rungs- | 2019 |
| | | | | (ohne Inves- | | Investitions- | ausgaben | |
| | | | | titionen) | | förderungs- | | |
| | | | | | | maßnahmen | | |
| | 411 - 462 | 511 - 549 | 561 - 596 | 611 - 699 | 711 - 799 | 811 - 899 | 911 - 989 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 01 | 28.260,4 | 4.524,8 | | 8.153,5 | 5.072,0 | 285,0 | 279,7 | 46.575,4 |
| | | | | | | | | |
| 02 | 6.222,5 | 1.160,8 | | 5,2 | | 26,0 | 216,1 | 7.630,6 |
| - | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | - ,- | | ,- | | , |
| | | | | | | | | |
| 03 | 8.876,5 | 3.377,2 | | 3.886,4 | | 1.320,0 | 179,3 | 17.639,4 |
| | | | | | | | | |
| 04 | 354.594,9 | 104.795,5 | | 208.472,8 | | 32.391,0 | 12.556,7 | 712.810,9 |
| | | , , , , , | | , , , | | , , , , , | , | , , , , , |
| | | | | | | | | |
| 05 | 143.202,8 | 56.504,2 | | 366,7 | | 1.324,0 | 2.901,5 | 204.299,2 |
| | | | | | | | | |
| 06 | 18.282,8 | 11.513,9 | | 137.306,9 | | 223.661,3 | 380,4 | 391.145,3 |
| | ,- | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| 07 | 969.585,5 | 27.139,3 | | 650.048,1 | | 79.086,5 | 21.286,5 | 1.747.145,9 |
| | | | | | | | | |
| 08 | 106.141,6 | 55.602,6 | | 135.497,8 | 28.407,6 | 146.179,3 | 814,5 | 472.643,4 |
| | ŕ | , | | , | ŕ | | ŕ | ŕ |
| 00 | 102 402 4 | 101 511 0 | | 22.050.2 | | 7.062.0 | 2.020.6 | 257.756.4 |
| 09 | 182.403,4 | 131.511,3 | | 32.058,3 | | 7.862,8 | 3.920,6 | 357.756,4 |
| | | | | | | | | |
| 10 | 32.216,5 | 11.211,5 | | 1.075.927,2 | | 2.240,3 | 9.633,9 | 1.131.229,4 |
| | | | | | | | | |
| 11 | 216 247 5 | 27 224 5 | 262 100 0 | 1 250 000 2 | | 100 207 0 | | 2.064.179.2 |
| 11 | 216.247,5 | 37.334,5 | 262.100,0 | 1.358.099,3 | | 190.397,0 | | 2.064.178,3 |
| | | | | | | | | |
| 12 | | 3.414,7 | | 60.613,9 | 157.614,8 | 14.382,9 | 255,3 | 236.281,6 |
| | | | | | | | | |
| 1.4 | 167.2 | 21.7 | | | | | | 100.0 |
| 14 | 167,3 | 31,7 | | | | | | 199,0 |
| | | | | | | | | |
| 15 | 77.831,9 | 54.476,8 | | 347.012,5 | 77.569,0 | 177.599,8 | 914,7 | 735.404,7 |
| | | | | | | | | |
| НН | 2.144.033,6 | 502.598,8 | 262.100,0 | 4.017.448,6 | 268 662 4 | 876.755,9 | 53 220 2 | 8.124.939,5 |
| 1111 | 2.144.033,0 | 502.590,8 | 202.100,0 | 4.017.440,0 | 200.003,4 | 010.133,9 | 23.339,2 | 0.144.737,3 |

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2019

| | | Beträge in TEUR | | | | |
|------|--|-----------------|------------------|---------------|--|--|
| Epl. | Einzelplanbezeichnung | Einnahmen | Ausgaben | Überschuss () | | |
| | | gesamt | gesamt | Zuschuss (-) | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 01 | Landtag | 396,2 | 46.575,4 | -46.179,2 | | |
| | | | | | | |
| 02 | Landesrechnungshof | 40,4 | 7.630,6 | -7.590,2 | | |
| | , and the second | · | | · | | |
| 03 | Ministerpräsident - Staatskanzlei - | 150,0 | 17.639,4 | -17.489,4 | | |
| 03 | Willisterprasident - Staatskanzier- | 130,0 | 17.032,4 | -17.402,4 | | |
| | 25 | 25 405 0 | 512 010 0 | c= | | |
| 04 | Ministerium für Inneres und Europa | 37.407,8 | 712.810,9 | -675.403,1 | | |
| | | | | | | |
| 05 | Finanzministerium | 35.072,1 | 204.299,2 | -169.227,1 | | |
| | | | | | | |
| 06 | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und | 285.945,6 | 391.145,3 | -105.199,7 | | |
| | Gesundheit | , | , | , | | |
| 07 | Ministerium für Bildung, Wissenschaft | 156.820,8 | 1.747.145,9 | -1.590.325,1 | | |
| 07 | und Kultur | 130.620,6 | 1.747.143,7 | -1.570.525,1 | | |
| | | • • • • • • | .= | 100 | | |
| 08 | Ministerium für Landwirtschaft und | 282.970,0 | 472.643,4 | -189.673,4 | | |
| | Umwelt | | | | | |
| 09 | Justizministerium | 92.934,0 | 357.756,4 | -264.822,4 | | |
| | | | | | | |
| 10 | Ministerium für Soziales, Integration | 307.833,1 | 1.131.229,4 | -823.396,3 | | |
| | und Gleichstellung | , | , | | | |
| 11 | Allgemeine Finanzverwaltung | 6.390.203,3 | 2.064.178,3 | 4.326.025,0 | | |
| 11 | Angemeine Pinanzverwaitung | 0.390.203,3 | 2.004.176,3 | 4.320.023,0 | | |
| | | | | | | |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des Landes | 73.967,2 | 236.281,6 | -162.314,4 | | |
| | | | | | | |
| 14 | Landesverfassungsgericht | 0,6 | 199,0 | -198,4 | | |
| | | | | | | |
| 15 | Ministerium für Energie, Infrastruktur | 461.198,4 | 735.404,7 | -274.206,3 | | |
| | und Digitalisierung | | | <i></i> | | |
| | Č Č | 0.124.020.5 | 0 104 020 5 | 0.0 | | |
| | Summe | 8.124.939,5 | 8.124.939,5 | 0,0 | | |

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2019

| | | | Bet | räge in TEU | JR | |
|------|--|---------|--------------|-------------|---------|--------|
| Epl. | Einzelplanbezeichnung | VE | dürfen fälli | ig werden | | |
| | | Gesamt | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| 1 | 2 | 2019 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 01 | Landtag | 7.400 | 1.300 | 1.700 | 1.700 | 2.700 |
| | | | | | | |
| 02 | Landesrechnungshof | | | | | |
| 03 | Ministerpräsident - Staatskanzlei - | 858 | 783 | 75 | | |
| 04 | Ministerium für Inneres und Europa | 10.678 | 10.557 | 121 | | |
| 05 | Finanzministerium | 420 | 420 | | | |
| 06 | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit | 328.580 | 114.954 | 110.080 | 80.451 | 23.095 |
| 07 | Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | 25.086 | 12.635 | 6.578 | 3.373 | 2.500 |
| 08 | Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt | 215.128 | 130.529 | 51.492 | 14.852 | 18.255 |
| 09 | Justizministerium | 267 | 267 | | | |
| 10 | Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung | 12.698 | 12.698 | | | |
| 11 | Allgemeine Finanzverwaltung | 202.500 | 70.000 | 52.500 | 40.000 | 40.000 |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des Landes | 13.512 | 10.662 | 1.750 | 850 | 250 |
| 14 | Landesverfassungsgericht | | | | | |
| 15 | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung | 172.014 | 82.315 | 50.162 | 28.341 | 11.196 |
| | Summe | 989.141 | 447.120 | 274.458 | 169.567 | 97.996 |

Teil II Finanzierungsübersicht

| | | Beträge in Mio. EUR | | | | |
|--|---------|---------------------|------------|------------|--|--|
| Bezeichnung | Ist | Haushalts- | Haushalts- | Haushalts- | | |
| | | plan | plan- | plan- | | |
| | | | Entwurf | Entwurf | | |
| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 1. Bereinigte Gesamteinnahmen | | | | | | |
| 1.1 Gesamteinnahmen | 8.057,4 | 7.883,2 | 8.069,6 | 8.124,9 | | |
| abzüglich | 20.4 | 22.5 | 50.2 | 50.0 | | |
| 1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen | 38,4 | 33,5 | 50,3 | 53,3 | | |
| 1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a. | 156,5 | 45,9 | 6,2 | 5,2 | | |
| 1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | | |
| 1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto) | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | | |
| 1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen | 7.862,5 | 7.803,8 | 8.013,1 | 8.066,4 | | |
| 2. Bereinigte Gesamtausgaben | | | | | | |
| 2.1 Gesamtausgaben | 8.057,4 | 7.883,2 | 8.069,6 | 8.124,9 | | |
| abzüglich | | | | | | |
| 2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen | 38,4 | 33,5 | 50,3 | 53,3 | | |
| 2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a. | 282,8 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | | |
| 2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | | |
| 2.5 Netto-Tilgungen | 190,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | | |
| 2.6 Bereinigte Gesamtausgaben | 7.546,1 | 7.849,7 | 8.019,3 | 8.071,6 | | |
| | | | | | | |
| 3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6/Zeile 2.6 nachrichtlich: | 316,5 | -45,9 | -6,2 | -5,2 | | |
| 4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben | 757,4 | 566,0 | 628,4 | 624,4 | | |

Teil III Kreditfinanzierungsplan

| | Beträge in Mio. EUR | | | |
|--|---------------------|------------|------------|------------|
| Bezeichnung | Ist | Haushalts- | Haushalts- | Haushalts- |
| | | plan | plan- | plan- |
| | | | Entwurf | Entwurf |
| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1. Kredite am Kreditmarkt | | | | |
| 1.1 Aufnahme von Krediten | 287,5 | 435,3 | 227,4 | 596,0 |
| 1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung) | -1.190,4 | -505,4 | -305,4 | -685,0 |
| 1.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-) | -902,9 | -70,1 | -78,0 | -89,0 |
| 2. Kredite im öffentlichen Bereich | | | | |
| 2.1 Aufnahme von Krediten bei Sondervermögen | 331,9 | 402,0 | 480,0 | 569,0 |
| 2.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung) bei Sondervermögen | 0,0 | -331,9 | -402,0 | -480,0 |
| 2.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-) | 331,9 | 70,1 | 78,0 | 89,0 |
| 3.Kredite gesamt (kalendarisch) | | | | |
| 3.1 Aufnahme von Krediten | 619,4 | 837,3 | 707,4 | 1.165,0 |
| 3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung) | -1.190,4 | -837,3 | -707,4 | -1.165,0 |
| 3.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-) | -571,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 4. Saldo jahresübergreifende Umbuchung gemäß § 72 Abs. 6 LHO | 380,8 | | | |
| 5. Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-) (haushalterisch) Ziffer 3.3 + Ziffer 4 | -190,2 | | | |

Begründung

Zu Artikel 1 Haushaltsgesetz 2018/2019

A. Allgemeines

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018/2019 orientiert sich insgesamt am Haushaltsgesetz 2016/2017. Dabei wird mit dem Haushaltsgesetz 2018/2019 - wie bereits in den Jahren 2016/2017 und davor - von der in § 12 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) normierten Möglichkeit der Aufstellung eines Haushaltsplans für zwei Haushaltsjahre Gebrauch gemacht.

Die Einzelbestimmungen werden nachstehend begründet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans, getrennt nach den Haushaltsjahren 2018 und 2019.

Zu § 2 - Kreditermächtigungen

- (1) Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz für jedes der beiden Haushaltsjahre, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen. Gemäß der mit Gesetz vom 30. Juni 2011 (GOVBl. M-V S. 375) eingeführten Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bereits seit dem Nachtragshaushalt 2007 wird im Haushaltsplan keine Nettokreditaufnahme mehr vorgesehen. Diesen Kurs verfolgt das Land Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin.
- (2) Satz 1 Nummer 1 bestimmt, dass der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im jeweils laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird. Satz 1 Nummer 2 dieser Vorschrift ermöglicht die Kurspflege für Emissionen des Landes.
- Satz 2 ermöglicht die Aufnahme von Krediten zur Tilgung von vorfristig gekündigten Krediten. Wegen der Unvorhersehbarkeit sind die dafür notwendigen Tilgungen nicht im Kreditfinanzierungsplan enthalten. Außerdem schafft die Regelung die haushaltsmäßige Ermächtigung, neue Kredite zur Tilgung kurzfristig zurückzuzahlender Kredite aufzunehmen.
- (4) Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt (z. B. Zinsswaps, Zinsbegrenzungsgeschäfte) erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt. Absatz 4 soll klarstellen, dass entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unter Abwägung der Risiken die Möglichkeiten zur Reduzierung der Zinsausgaben durch vertragliche Regelung genutzt werden können.

- (5) Die Bestimmung entspricht den Grundsätzen eines modernen "debt managements".
- (6) Mit dieser Bestimmung wird die Höchstgrenze zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten festgelegt.
- (7) Für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock bislang gemäß § 2 und § 3 des Artikels 2 Weitergeltung der Bestimmungen über die Hochschulmedizin des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock zinsfreie Kassenverstärkungskredite. Für die Universitätsmedizin Greifswald ist die Gewährung auf dieser Grundlage bis zum 31. Dezember 2013 und für die Universitätsmedizin Rostock bis zum 31. Dezember 2014 begrenzt gewesen. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird zur zeitlichen Verlängerung dieser Ermächtigung nicht Artikel 2 des betreffenden Änderungsgesetzes geändert, sondern die Ermächtigung ohne Verweis auf ältere Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen im Haushaltsgesetz selbst geregelt, beginnend mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015.

Ab dem Jahr 2014 beziehungsweise 2015 dürfen die Universitätsmedizinen zinsfreie Kassenkredite aufnehmen, wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Diese unterliegen einer Obergrenze, die sich aus dem Zweimonatsbetrag der bestätigten regelmäßigen Einnahmen ergeben.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird daher in Anlehnung an den bisherigen § 9 Absatz 6 der jeweiligen Landesverordnung über die Errichtung der Universitätskliniken Greifswald und Rostock die Ermächtigung für die Gewährung von zinsfreien Kassenverstärkungskrediten für die Jahre 2016 und 2017 in Absatz 7 geregelt. Die Ermächtigung bleibt inhaltlich unverändert; ihre Geltungsdauer hängt dann von der Geltungsdauer dieses Haushaltsgesetzes ab.

- (8) Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit Absatz 1 und regelt die Verwendung eventueller Mehreinnahmen oder anderer Haushaltsverbesserungen mit dem Ziel der Schuldenbegrenzung beziehungsweise -minderung und des Aufbaus der Sondervermögen "Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern" und "Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern". Rücklagen können für künftige Sonderbelastungen, aber auch zum Ausgleich von künftigen konjunkturellen oder ähnlichen Schwankungen gebildet und gezielt zur Vermeidung einer Neuverschuldung aufgelöst werden.
- (9) Das finanzmathematische Modell des Versorgungsfonds ist von einer Realverzinsung in Höhe von 3,00 Prozent jährlich ausgegangen (4,50 Prozent nominal; 1,50 Prozent lineare Besoldungserhöhung). Angesichts der derzeitigen niedrigen Kapitalmarktzinsen kann der Versorgungfonds Mecklenburg-Vorpommern die nötigen Renditen am Kapitalmarkt nicht erwirtschaften, um die künftigen Versorgungsansprüche decken zu können. Mit der festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent wird ein Teil des Zinsvorteils, den das Land im Rahmen der Umschuldung fällig werdender Kredite erzielt, an die Sondervermögen weitergereicht. Mithin wird das eigentliche Ziel erreicht, dass die heutige Generation pro rata temporis belastet wird, um die Versorgungsansprüche abzusichern.

Dazu soll die Möglichkeit bestehen, dass der Landeshaushalt als Kernhaushalt bei den Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern" und Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern" als Extrahaushalte des Landes Kredite aufnimmt und diese mit 4,00 Prozent verzinst. Beide Sondervermögen sind als nicht rechtsfähige Sondervermögen ausgestaltet und keine eigenständigen Rechtssubjekte. Insofern gewährt das Land sich selbst Kredit.

Die Möglichkeit einer solchen internen Verschuldung ist bundesweit anerkannt. So sieht der zwischen dem Bund und den Ländern verbindlich festgelegte Gruppierungsplan vor, dass die Schuldenaufnahme bei Sondervermögen unter einer gesonderten Gruppierung zu buchen ist (Gruppierungsnummer 314). Gleiches gilt für Zinsausgaben an Sondervermögen (Gruppierungsnummer 564). Auch in der Schuldenstatistik von Destatis wird die Kreditaufnahme bei Sondervermögen unter dem IDEF Code 3659 gesondert aufgeführt. Für diese Einordnung, wie auch bei der Zuordnung der Sondervermögen zu den Extrahaushalten, kommt es auf die eigene Rechtsfähigkeit des Sondervermögens nicht an.

Sowohl nach dem Gruppierungsplan als auch nach der amtlichen Schuldenstatistik haben Verpflichtungen des Kernhaushaltes aus einer Schuldenaufnahme bei einem Sondervermögen erhebliche Relevanz. Die Vermögen der Sondervermögen einschließlich der Forderung aus dem Kreditverhältnis gegen den Landeshaushalt und die Verbindlichkeiten des Landeshaushaltes einschließlich der Verbindlichkeiten gegenüber den Sondervermögen werden nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht getrennt ausgewiesen. Dies gilt ebenso für die statistische Ausweisung nach bundeseinheitlichen Vorgaben.

Zu § 3 - Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a beziehungsweise § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe im Einzelfall über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet beziehungsweise über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, ohne dass es dazu eines Nachtragshaushalts bedarf.

Zu § 4 - Haushaltswirtschaftliche Sperren

Die Vorschrift begründet das Subsidiaritätsprinzip beim Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel. Bei Vorhersehbarkeit wären entsprechende Beträge nicht veranschlagt worden, so dass ein Nachweis als Minderausgabe in der Haushaltsrechnung geboten ist.

Zu § 5 - Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

- (1) Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage geschaffen, dass das Land sich an Maßnahmen u. a. zur Integration von Langzeitarbeitslosen beteiligen kann.
- (2) Mit der Möglichkeit, Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Wiedereingliederung behinderter Menschen von den Personalausgaben abzusetzen, soll ein Anreiz geschaffen werden, entsprechende Arbeitsverhältnisse zu begründen.

Zu § 6 - Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

- (1) Durch die Gewährung von Darlehen anstelle von Zuschüssen kann der Haushalt entlastet werden.
- (2) Nach dieser Regelung sind Ansätze im Rahmen der institutionellen Förderung ohne gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftsplan generell gesperrt. Wird ein Wirtschaftsplan bei der Haushaltsaufstellung zugrunde gelegt und dem Haushaltsplan-Entwurf vorbehaltlos als Anlage beigefügt, liegt hierin zugleich die Billigung durch das Finanzministerium. Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro im Einzelfall dürfen nur mit Zustimmung des Finanzausschusses entsperrt werden. Nach Satz 3 darf das Finanzministerium in begründeten Ausnahmefällen bereits vor der Erstellung eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans Teilentsperrungen bis zu den dort genannten Betragsgrenzen vornehmen, wenn die Existenz des Zuwendungsempfängers sonst gefährdet wäre.
- (3) Das Besserstellungsverbot soll verhindern, dass Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell besserstellen als das Land vergleichbare Landesbedienstete. Die Vorschrift wurde im Rahmen der Deregulierungsbemühungen und des Bürokratieabbaus in der Landesverwaltung gestaltet. Andere als finanzielle Leistungen wie die Ausstattung von Dienstzimmern oder die Regelungen über Nebentätigkeiten können unter einer Vielzahl von oft nicht quantifizierbaren Gesichtspunkten betrachtet werden und führen in der Praxis zu kaum handhabbaren Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Gestellung "sonstiger" Arbeitsbedingungen soll deshalb vom Besserstellungsverbot nicht mehr erfasst werden. Ausnahmen vom Besserstellungsverbot sind bei institutioneller Förderung und bei Projektförderung zulässig, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
- (4) Die Bestimmung schreibt fest, dass die in den Erläuterungen aufgeführten Stellen für Arbeitnehmer sowohl hinsichtlich der Gesamtzahlen als auch der Wertigkeiten verbindlich sind. Übertarifliche Leistungen sind zu kennzeichnen, die Wertigkeit übertariflicher Stellen sind entsprechend der einschlägigen Besoldungsgruppen anzugeben.
- (5) Nach Herstellung der technischen Voraussetzungen werden seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage "Arbeitszeitkonto" vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage "Arbeitszeitkonto" in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden.

Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge - wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert - unter Inanspruchnahme einer "Rotbuchungsermächtigung" im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplans ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten beziehungsweise 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

- (6) Die jährlichen Mittel für Baumaßnahmen werden in der Regel in der Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) dokumentiert. Die dabei zugrunde gelegten Bauabläufe basieren auf Planungsunterlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung der EW-Bau. Die EW-Bau ist gemäß § 24 LHO Grundlage der Veranschlagung der Baumaßnahmen. Aufgrund der späteren Ausführungsplanungen nach § 54 LHO sowie der nachfolgenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben können sich Abweichungen vom geplanten Bauablauf ergeben, die temporäre, aber insgesamt kostenneutrale Verschiebungen der Mittelbedarfe zur Folge haben und durch Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Deckungsmöglichkeiten allein nicht ausgeglichen werden können.
- (8) Für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister ist der Festtitel 529.10 vorgegeben. Aus diesen Mitteln kann nach der allgemeinen Zweckbestimmung "ein außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen" bestritten werden. Nach der Zweckbestimmung sind die Ausgaben auf Zwecke zu beschränken, die zum Geschäftsbereich des Verfügungsberechtigten gehören. Die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln ist nach dem Grundsatz des § 6 LHO auf das notwendige Maß zur Erfüllung der Aufgaben des Landes zu beschränken. Das Überreichen von z. B. Blumen und die Bewirtung im Rahmen von dienstlichen Anlässen (Ernennungen, Beförderungen, Dienstjubiläen, Verabschiedungen, Einstellungen etc.) sind unmittelbar mit dem Dienstgeschäft des Verfügungsberechtigten und mit den im konkreten Amt zur Erledigung übertragenen Dienstaufgaben verbunden. Eine solche innere Repräsentation rechtfertigt die Inanspruchnahme des Verfügungsfonds. Bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme zur inneren Repräsentation gehört, soll dem Verfügungsberechtigten ein weiter Spielraum eingeräumt werden.

Da für die Leiter der nachgeordneten Behörden nach HRL 11.13. zur Landeshaushaltsordnung grundsätzlich keine Verfügungsmittel vorzusehen sind, die Anlässe äußerer und innerer Repräsentation im o. g. Sinne jedoch gleichermaßen entstehen, wird mit der Regelung eine entsprechende Entscheidungsoption für den BfH geregelt.

Zu § 7 - Deckungsfähigkeit

(1) Mit dem Haushaltsjahr 2003 ist eine einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung eingeführt worden. Satz 1 vollzieht den Grundgedanken einer Budgetierung durch die Ermöglichung umfassender Deckungsfähigkeiten innerhalb der Einzelpläne nach. Durch die einzelplanbezogene Deckungsfähigkeit der Mittel für alle Personalausgaben können nicht vorhergesehene Bedarfsengpässe ausgeglichen werden.

In Satz 1 Nummer 2 wird im Zusammenhang mit dem Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern die Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelplans begründet, um nicht vorhergesehene Bedarfe ausgleichen zu können. Die Abführungen an den Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern werden aus haushaltssystematischen Gründen nicht aus den Titeln der Gruppen 421 sowie 422, sondern bei den Titeln 981.99 gebucht, da es sich zum Zeitpunkt der Abführung um Rückstellungen handelt. Darüberhinausgehende Bedarfe werden über die Deckungsfähigkeit bereitgestellt.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titel der Hauptgruppe 4 aus Nummer 1 wird hiervon nicht betroffen.

Die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 Nummer 3 beinhaltet Ausgaben der Gruppen 511 bis 547, um der Verwaltung eine weitgehende Flexibilität einzuräumen. Halbsatz 2 der Vorschrift ermächtigt das Finanzministerium, in solchen Fällen während der Haushaltsdurchführung neue Titel der Gruppen 511 bis 547 einzurichten, wenn dies der sachlich richtige Nachweis im Rahmen der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit bei den sächlichen Verwaltungsausgaben erfordert.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen von allen Deckungsfähigkeiten ausgenommen sind. Nach Satz 3 sind alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben nicht deckungsfähig mit außerhalb derselben Maßnahmegruppe veranschlagten Ausgaben. Innerhalb derselben Maßnahmegruppen gelten jedoch sowohl die nach § 20 Absatz 1 LHO als auch die mit dem Haushaltsgesetz getroffenen Regelungen über Deckungsfähigkeiten. Satz 3 bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Maßnahmegruppen 58 und 59. Für diese gelten die in Satz 1 und 2 aufgestellten Grundsätze. Satz 4 stellt klar, dass mit speziellen Haushaltsvermerken Abweichungen von § 20 Absatz 1 LHO und dem Haushaltsgesetz zugelassen werden können.

(2) Die Regelung der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - stellt die zügige Abwicklung der baulichen Unterhaltung und der geplanten Neubaumaßnahmen sicher. Der am Bauablauf orientierte Mitteleinsatz entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deckungsfähig sind Ausgaben für Baumaßnahmen und Mittel der Gruppe 812, um insbesondere im Bereich des Hochschulbaus Mehr-/Minderausgaben bei Baumaßnahmen durch Mehr-/Minderausgaben bei Ersteinrichtungen ausgleichen zu können.

Zu § 8 - Besetzung von Stellen

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2009 das Personalkonzept 2010 für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Zur Erreichung der Zielstellung des Personalkonzeptes wurden u. a. folgende Vorschriften zur Besetzung von Stellen in den Entwurf übernommen:

- § 8 Absatz 6 bildet die Grundlage für einen Einsatz der Beschäftigten ohne Kernaufgaben mit dem Ziel, perspektivisch wieder Kernaufgaben wahrzunehmen,
- § 8 Absatz 7 Nummer 7 ermöglicht die kontingentierte Doppelbesetzung von Stellen, soweit Personal aus dem Regelbereich für Projekte gewonnen wird,
- § 8 Absatz 11 schafft eine Ermächtigung für die Wiedereingliederung von Beschäftigten aus dem Personalüberhang in den Kernaufgabenbereich, die sich in längerfristigen Projekten bewährt haben,
- § 8 Absatz 12 beinhaltet Lösungen für die Erbringung von kw-Vermerken unter Berücksichtigung von arbeits- und beamtenrechtlichen Belangen.

Zu den Vorschriften des § 8 im Einzelnen:

(1) Stellen sollen abweichend von den Vorschriften zu § 49 LHO in Anpassung an die tatsächliche Situation vorübergehend mit anderen Voll- und Teilzeitkräften besetzt werden dürfen. Das Finanzministerium erlässt dazu Durchführungsbestimmungen.

- (2) Diese Regelung ermöglicht die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen desselben Einzelplans, ohne dass die Voraussetzungen von § 50 LHO vorliegen müssen. Sie entspricht dem Gedanken eines (einzelplanbezogenen) Personalausgabenbudgets, wonach im Rahmen des veranschlagten Budgets mit erweiterter Flexibilität gewirtschaftet werden soll. Satz 1 berücksichtigt die Ressortzuständigkeit des Finanzministeriums auch für den Bereich Staatshochbau und Liegenschaften. Der Finanzausschuss des Landtages wird jährlich unterrichtet.
- (3) Die Regelung ermöglicht die einzelplanübergreifende Nutzung der Poolstellen für Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes und darunter.
- (4) Die Vorschrift bezweckt eine eventuell im Haushaltsvollzug notwendige Bereinigung von Unschärfen der veranschlagten Personalausgabenbudgets eines jeden Einzelplans durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium. Die Unschärfe kann resultieren aus nicht eintretenden, aber veranschlagten Annahmen zur Tarif- und Besoldungsentwicklung, dem Abbau des disponiblen Überhangs beziehungsweise anderen nicht vorhergesehenen Minderbedarfen. Das Soll des Titels 1108 461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) erhöht sich somit. Die Mittel stehen anderen Personalausgabezwecken zur Verfügung.
- (5) Durch den bedarfsgerechten Einsatz von Lehrkräften an Regionalen Schulen und die schulgesetzliche Zielsetzung der Weiterentwicklung von Ganztagsschulen in Verbindung mit der weiteren Umsetzung der Schulentwicklungsplanung können sich Bedarfsveränderungen gegenüber der Veranschlagung ergeben. Hierfür soll auch weiterhin eine innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 kapitelübergreifende Stellennutzung ermöglicht werden, dergleichen für Ausbildungsstellen (Referendare) zur flexiblen Reaktion entsprechend der Bewerberlage. Um Lehrer von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und dadurch weitere Kapazitäten zu schaffen bzw. Projekte zur Verbesserung des Schulsystems zu fördern, soll über die Regelung in § 8 Abs. 2 hinaus eine kapitelübergreifende Nutzung von Stellen aus den Schulkapiteln im Bereich der Schulämter (Kapitel 0758) und im Ministerium (Kapitel 0701) gestattet werden.
- (6) Dem zentralen Personalmanagement im Finanzministerium obliegt die Aufgabe, durch gezielte Maßnahmen für die Ressorts innerhalb der Landesverwaltung einen internen Arbeitsmarkt, u. a. zum sozialverträglichen Abbau von Personalüberhängen, zu etablieren.

Mit Nummer 1 soll die Ermächtigung zur Umsetzung von Personalausgaben für den Fall einer notwendigen Umsetzung erforderlicher Sachmittel erweitert werden.

Zur Unterstützung des Stellenabbaus soll mit Nummer 2 im Einzelfall für ausgewählte längerfristige Projekte die Möglichkeit geschaffen werden, Stellen aus dem Personalüberhang einzelplanübergreifend zu übertragen.

Im Interesse der schnellstmöglichen Vermittlung des Überhangpersonals in den Bereich der Regelaufgaben soll mit Nummer 3 eine Ermächtigung zur Umsetzung einer Stelle eines Bediensteten aus dem Personalüberhang in den Bereich der Regelaufgaben geschaffen werden, wenn dort eine bis zu drei Stufen niedriger bewertete Stelle zu besetzen ist. Eine damit verbundene temporäre höherwertige Stellenausstattung im Bereich der Regelaufgaben wird durch die Kombination von Sperre, Wegfall und Vollzug des auszubringenden ku-Vermerks wieder auf das ursprüngliche Maß zurückgeführt.

Den aus der Differenz der Stellenwertigkeiten resultierenden geringen temporären Personalmehrausgaben stehen dauerhafte Minderausgaben durch den Abbau einer Stelle gegenüber. Für die vorrangige Vermittlung des noch verbleibenden, zum Teil schwer vermittelbaren Überhangs bei gleichzeitiger Vermeidung externer Einstellungen läuft die Frist nach Verlängerung noch bis Ende 2021.

Mit Ausscheiden eines Arbeitnehmers wäre eine Besetzung dieser Stelle mit einem Beamten nicht möglich. Mit Nummer 4 soll die Flexibilität bei der Personalvermittlung erweitert werden. Eine Umwandlung von Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen außerhalb der konkreten Personalvermittlung im Rahmen der Umsetzung des Personalkonzepts kann nicht erfolgen.

Nummer 5 lässt eine entsprechende Anwendung der Nummer 3 auch für Überhangbeschäftigte der Landesforstanstalt (LFoA) zu. In diesem Fall ist jedoch eine einfache Umsetzung nicht möglich, da die LFoA rechtlich selbstständig ist. Gleichwohl soll auch hier ermöglicht werden, Überhänge in der LFoA schnellstmöglich abzubauen und die Beschäftigten auf freiwerdende sogenannte Kernstellen der Landesverwaltung zu überführen. Dabei stellt sich die "Umsetzung" technisch wie folgt dar:

- a) anstelle der Umsetzung wird die betroffene Stelle im Stellenplan der Landesforstanstalt sofort eingespart,
- b) in der Landesverwaltung wird eine bis zu drei Stufen niedriger bewertete Stelle ebenfalls sofort eingespart,
- c) eine neue Stelle mit der Wertigkeit der nach a) eingesparten Stelle wird in der Landesverwaltung ausgebracht und mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die nach b) wegfallende Stelle mit Ausscheiden des Stelleninhabers versehen.
- (7) Dieser Absatz trifft Regelungen zu möglichen Doppelbesetzungen von Stellen.

Beschäftigungsverbote im Sinne von Nummer 1 während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind sowohl gesetzliche als auch ärztlich verordnete.

Nach Aussetzen des bisher verbindlichen Wehr- oder Zivildienstes gilt die Regelung der Nummer 2 auch für den Bundesfreiwilligendienst, soweit dieser unter das Arbeitsschutzgesetz fällt.

Die Stelleneinsparungen nach dem Personalkonzept haben dazu geführt, dass sich die Vertretungsmöglichkeiten deutlich verschlechtert haben. Es ist daher geboten, die Vertretungszeiten zu verringern. Die Drei-Monatsfrist in Nummer 3 wird hier zu einer Entlastung beitragen. Das Personalausgabenbudget wird eingehalten, da nach sechs Wochen die Lohnfortzahlung durch die Krankenkasse/-versicherung einsetzt.

Die Nummer 4 ermöglicht Doppelbesetzungen auch bei der Entsendung von Bediensteten an die Organe und Einrichtungen des Bundes, multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten sowie an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel. Sie dient der Möglichkeit des Landes, den bei den entsandten Personen vorhandenen Sachverstand in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubringen, spezielle Probleme des Landes zu vermitteln sowie für das Land wertvolle strategische Weiterbildung von Landesbediensteten zu ermöglichen.

Nummer 5 lässt eine Doppelbesetzung für an Hochschulen abgeordnete Lehrkräfte zu.

Nummer 6 erlaubt Doppelbesetzungen. Die Bildung von Rücklagen bei Nutzung von besonderen Arbeitszeitmodellen (z. B. Sabatical) und die damit verbundene Verbuchung der entsprechenden Personalausgabenanteile an die in der Kasse geführte kamerale Rücklage "Arbeitszeitkonto" haben sich als besonders arbeitsintensiv und unzweckmäßig erwiesen. Insofern werden nach Herstellung der technischen Voraussetzungen seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage "Arbeitszeitkonto" vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage "Arbeitszeitkonto" in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden. Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge - wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert - unter Inanspruchnahme einer "Rotbuchungsermächtigung" im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplans ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten beziehungsweise 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

Nummer 7 erlaubt die zeitlich befristete Einrichtung von bis zu zehn Projektstellen für Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte. Durch zeitlich befristete Projektstellen können Geschäftsprozessoptimierungen und daraus resultierende Organisationsänderungen initiiert werden mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Umsetzung des Personalkonzeptes zu schaffen und dabei unzumutbare Arbeitsverdichtungen zu vermeiden. In besonderen Fällen dürfen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 1 % der Regelstellen ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

Stellen für Nachwuchskräfte sollen grundsätzlich nur für den Personalersetzungsbedarf in der Landesverwaltung vorgehalten werden. Nummer 8 ermöglicht eine konstante Stellenzahl, auch wenn gegebenenfalls Ausbildungsverhältnisse verlängert werden müssen.

Mit Nummer 9 wird für die Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen für ein Viertel der Altersabgänge eine bis zu 6 Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt, um einen Wissenstransfer auf Schlüsselpositionen mit besonderen Spezialkenntnissen zu ermöglichen. Ausgangspunkt für die Reichweite der Doppelbesetzungsermächtigung sind die Altersabgänge eines Jahres. Dabei ist zu erwarten, dass die Ermächtigung auch überjährig in Anspruch genommen wird.

Bei dem Umgang mit (vollzugs-)dienstunfähigen Beamten und Richtern gilt der Grundsatz "Weiterverwendung vor Versorgung". Um diesem Grundsatz stärker Rechnung zu tragen und um Rechtssicherheit bei Entscheidungen in Zurruhesetzungsverfahren zu erhöhen, werden mit Nummer 10 entsprechende Stellendoppelbesetzungsmöglichkeiten geschaffen. Die Stelle, die den geringerwertigen Dienstposten oder die Tätigkeit untersetzt, gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt ("Verwendungsstelle").

In Erweiterung der Nummer 7 wird nunmehr in Nummer 11 zur Abgrenzung zu den "Einer für Alle" Projekten unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln eine gesonderte Ermächtigung geschaffen.

- (8) § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermächtigt auch zur Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen. Die Ermächtigung soll den Ressorts Sicherheit geben, zumindest das Minimum der teilzeitbedingten freien Stellenanteile des letzten Haushaltsjahres nutzen zu dürfen, ohne eine Haushaltsüberschreitung herbeizuführen. Sollte nach Ausschöpfung dieses Minimums das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen überschritten werden, wird den Ressorts zur Heilung dieser Überschreitung temporär eine Doppelbesetzungsermächtigung bis zum Freiwerden entsprechender Stellenanteile eingeräumt. In der Praxis ist diese Ermächtigung von den Ressorts jedoch nur verhalten genutzt worden, da die Doppelbesetzungsermächtigung erlischt, sofern eine bis zu zwei Besoldungsgruppen/Entgeltgruppen höherwertige Stelle frei wird. Mit Zustimmung des Finanzministeriums erlischt die Doppelbesetzungsermächtigung dann nicht, wenn eine um bis zu zwei Besoldungsgruppen/Entgeltgruppen höherwertige Funktionsstelle frei wird.
- (9) Mit der Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auf Planstellen der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsordnung W Angestellte mit einem Sonderdienstvertrag zu führen. Für die Besoldungsgruppen W1, W2 oder W3 ist dies notwendig, weil
- § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Berufung von Professorinnen und Professoren/Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch in ein Angestelltenverhältnis vorsehen,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung des Positionspapiers der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin die Berufung in ein Angestelltenverhältnis präferiert hat.

Die bisherige Ermächtigung für die C-Besoldungsgruppen soll als Ermächtigungsgrundlage für bereits beschäftigte Professoren erhalten bleiben. Für die Besoldungsgruppe A 16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen.

- (10) Die Ermächtigung des Finanzministeriums, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen, ist erforderlich, um die stellenmäßigen Voraussetzungen für Beurlaubungen, zum Beispiel bei Landtagsabgeordneten und bei Abordnungen schaffen zu können. In diesen Fällen dürfen Leerstellen erst bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten ausgebracht werden. Außerdem kommt hinzu, dass während der Abwesenheit keine Dienstbezüge gewährt werden beziehungsweise diese von einem Dritten zum Beispiel bei längeren Abordnungen an gemeinsame Ausbildungseinrichtungen der Länder, wie Polizeiführungsakademie usw. erstattet werden.
- (11) Mit der Ermächtigung zur Ausbringung einer Leerstelle in dem Kapitel des projektbetreibenden Ressorts soll eine Rückkehrmöglichkeit für die in längerfristigen Projekten bewährten Bediensteten aus dem Personalüberhang in den Stellenplanbereich für Regelaufgaben geschaffen werden.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen zu einem bestimmten Zeitpunkt befristete kw-Vermerke aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß realisiert werden konnten, für die dann wegfallenden Stellen neue Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen. Der kw-Vermerk ohne Zusatz bewirkt, dass die nächste innerhalb desselben Einzelplans freiwerdende Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht wieder besetzt werden darf. Derartige Leerstellen können nur im Bereich für Regelaufgaben (Kernstellenplan), nicht jedoch im Bereich des temporären Mehrbedarfs beziehungsweise des disponiblen Überhangs ausgebracht werden.

Mit der Nummer 2 kann die Exekutive entscheiden, ob eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben oder eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 "Disponibler Überhang" ausgebracht werden soll. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für ein Beschäftigungsverhältnis, das aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden konnte, obwohl die Arbeitsaufgabe entfallen ist, eine neue Stelle im disponiblen Überhang auszubringen wäre. Dies ermöglicht künftig eine einzelplanübergreifende Vermittlung des Bediensteten durch das zentrale Personalmanagement. Im Einzelfall ist es jedoch angezeigt (zum Beispiel für freigestellte Personalratsmitglieder), eine Leerstelle im Bereich der Regelaufgaben auszubringen.

Im Falle der Rückkehr eines Beamten oder Richters, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte, wird mit Satz 2 eine Ermächtigung zur Ausbringung einer Leerstelle nach Nummer 1 oder einer temporären Stelle in der Maßnahmegruppe 96 "Disponibler Überhang" nach Nummer 2 geschaffen.

- (13) Die Freistellungen für die Personalrats- und Gleichstellungsarbeit können für betroffene Dienststellen zu einer erheblichen dienstlichen Belastung führen, der mit Doppelbesetzungen begegnet werden kann.
- (14) Durch die Ausbildung von Nachwuchskräften können sich vorübergehend Personalüberhänge ergeben. Zur Vermeidung von Entlassungen soll das Finanzministerium für diesen Personenkreis zusätzliche, mit dem Vermerk "künftig wegfallend" versehene Planstellen und Stellen mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags ausbringen dürfen. Satz 2, 2. Halbsatz ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung bei der Verteilung der Nachwuchskräfte, indem die Ausgaben grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren sind.
- (16) Die Ermächtigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fortschreibung des Personalkonzepts der Landesregierung. Das Finanzministerium soll ermächtigt werden, kurzfristig auf Ausbildungsanforderungen der Ressorts zur Sicherung des Personalersetzungsbedarfs reagieren zu können. Während des Haushaltsvollzugs werden die Stellen ausgebracht sowie die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen eingerichtet und gegebenenfalls erforderliche Sollveränderungen zulasten des Titels 1108 461.01 "Zentral veranschlagte Personalausgaben" vorgenommen.

- (17) Die Schülerzahlprognosen im allgemeinbildenden und insbesondere im beruflichen Schulbereich können von den tatsächlichen Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn signifikant abweichen. Um im Bedarfsfall auf den sich aus der tatsächlichen Schülerzahl ergebenden Mehrbedarf zur Absicherung der Unterrichtsversorgung reagieren zu können, ist diese Regelung notwendig. Gleiches gilt für sich aus der Schülerzahl ergebende Minderbedarfe, denen in Form einer Stellen- und Mittelsperre Rechnung getragen werden soll. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und zur Vermeidung mehrerer Anträge an den Finanzausschuss zum selben Schuljahr wird die Ermächtigung durch einen Verzicht auf die Beteiligung des Finanzausschusses während des Antragverfahrens und die Einführung einer nachträglichen Informationspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages abgeändert.
- (18) Absatz 18 ermächtigt zur Ausbringung von zusätzlichen Stellen oder Planstellen als Leerstellen für Lehrkräfte, soweit diese auch vorfristig für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind.
- (20) Die Regelung ermächtigt im laufenden Haushaltsjahr zur Anpassung der Stellenpläne und Stellenübersichten an die veränderte Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht. Der Finanzausschuss des Landtages ist darüber nachträglich zu unterrichten.

Zu § 9 - Personalausgaben

(2) Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) wurde die C-Besoldung für die Professoren durch die W-Besoldung mit (abgesenktem) fixem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen abgelöst. Zur Gewährleistung der Kostenneutralität der Besoldungsreform ist bundesgesetzlich geregelt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professur (Besoldungsdurchschnitt) zu ermitteln und einzuhalten sind, soweit nicht der Landesgesetzgeber Abweichendes zulässt.

Der maßgebliche Besoldungsdurchschnitt wird gemäß § 11 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz durch das Finanzministerium ermittelt und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Amtsblatt M-V veröffentlicht.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz sind Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts möglich, wenn jährlich 2 Prozent in einem Jahr, insgesamt höchstens 10 Prozent nicht überschritten werden, wenn die Mittel hierfür im Rahmen des Hochschulkorridors zur Verfügung stehen. Von dieser Regelungsbefugnis soll mit Absatz 2 Gebrauch gemacht werden.

Im Vollzug des Professorenbesoldungsreformgesetzes hat sich erwiesen, dass die Hochschulen mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung des zur Verfügung stehenden Besoldungsbudgets benötigen. Das Besoldungsbudget wird in großem Umfang für die Besoldung des vorhandenen C-Personals verwendet. Mittel für Leistungsbezüge stehen in der Regel daher nicht zur Verfügung.

Alternativ zu der Regelung in Nummer 1 soll den Hochschulen in Nummer 2 die Möglichkeit eröffnet werden, mittels Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen den Vergaberahmen für Leistungsbezüge zu erhöhen.

Durch die flexiblere Ausgestaltung der sich durch Besoldungsdurchschnitt oder Vergaberahmen ergebenden Begrenzungen erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, in Berufungsverfahren flexibler auf die jeweilige Bewerbersituation zu reagieren. Die Eröffnung der Überschreitungsoptionen ist haushaltsneutral; zudem soll damit keine Stärkung der Personalausgaben zulasten von Sach- beziehungsweise Investitionsmitteln einhergehen. Es handelt sich um ein besoldungsrechtlich zulässiges Bewirtschaftungsinstrument, das die Hochschulen dringend benötigen.

(3) Im Zusammenhang mit der Personalausgabenbudgetierung erscheint es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, in Abweichung vom Bruttoprinzip anstelle der Einrichtung von Einnahmetiteln die Absetzung von den Personalausgaben zu ermöglichen. Satz 2 steht im Zusammenhang mit der Einführungszeit der Pooljuristen, die nach dem beschlossenen Verfahren zum Einstellungskorridor für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (neu: Allgemeiner Dienst) u. a. 12 Monate ihrer Einführungszeit in der Kommunalverwaltung ableisten.

Zu § 10 - Drittfinanzierte Stellen

Die Regelung ermöglicht es dem Finanzministerium, bei Kostenerstattung durch Dritte zusätzliche Stellen auszubringen. Kofinanzierungsmittel gehören zur Drittmittelfinanzierung. Grundsätzlich sollte sich der Kofinanzierungsanteil des Landes auf 25 Prozent beschränken.

Zu § 11 - Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Nach § 54 Absatz 1 LHO dürfen Baumaßnahmen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 LHO bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Weitergehende Ausnahmen, das heißt erhebliche Änderungen, bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Entsprechendes gilt gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 LHO für größere Beschaffungen. § 11 konkretisiert § 54 Absatz 1 Satz 3 LHO.
- (2) Bislang muss bei Mehrbedarfen bei Baumaßnahmen, die mehr als 20 % der Gesamtbaukosten oder mehr als 2 Mio. EUR betragen und die nicht rein auf Baupreissteigerungen beruhen, die Zustimmung des Finanzausschusses eingeholt werden. Bis zur Zustimmung muss jedoch ein Baustopp verhängt werden, der wegen der zusätzlichen Kosten nachteilig für den Landeshaushalt ist. Da mit dieser Regelung keine Steuerung erreicht wird, soll auf sie verzichtet werden. Der Finanzausschuss wird jährlich über die Mehrkosten bei Baumaßnahmen über 20 Prozent bzw. 2 000 000 Euro unterrichtet.

Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Zur Beschleunigung der Tätigkeit der Bauverwaltung besteht die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften.

Zu § 12 - Bewegliche Sachen und Grundstücke

- (1) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 LHO bestimmt. Satz 2 schafft die Möglichkeit, bei der Verwertung beweglicher Sachen sachkundige Dritte einschalten zu können. Die Begrenzung der Ermächtigung auf 9 Prozent der jeweiligen Verkaufserlöse lehnt sich an eine Regelung an, die in einem mit einer im Eigentum des Bundes stehenden Verwertungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag enthalten ist.
- (2) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 64 Absatz 1 LHO bestimmt. Für die Veräußerung erscheint die Festsetzung der Wertgrenze auf 1 000 000 Euro im Rahmen der Deregulierung und der Anpassung an entsprechende Wertgrenzen in anderen Ländern geboten. Diese bewegen sich in den übrigen neuen Ländern zwischen 375 000 Euro in Thüringen und 2 500 000 Euro in Sachsen.
- (3) Die Ermächtigungen erlauben Entscheidungen, die dem regelmäßigen Gang der Verwaltung zuzuordnen sind.
- Nummer 2: Soweit Eigentum im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird, handelt es sich um nach § 1 Absatz 3 Bundeswasserstraßengesetz aus der Bundeswasserstraße gewonnene Land- und Hafenflächen und errichtete Bauwerke, welche kraft Gesetzes bereits zu Landeseigentum geworden sind.
- Nummer 3: Der Bund veräußert bundeseigene Liegenschaften bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung zum sanierungs- und entwicklungs- unbeeinflussten Grundstückswert an Kommunen, wenn die Gemeinden sich zur Durchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von fünf Jahren verpflichten. Der Bund erwartet, dass die Länder inhaltsgleiche Bestimmungen beziehungsweise Vermerke in ihre Haushaltsgesetze beziehungsweise -pläne aufnehmen.
- Nummer 4: Den in Nummer 4 genannten Einrichtungen sollen auch in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Landesliegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden.
- Nummer 5: Mit Nummer 5 sollen landeseigene oder vom Land genutzte Parkplätze auch ohne Erhebung von kostendeckenden Parkgebühren Besuchern von Landeseinrichtungen und Landesbediensteten zur Verfügung gestellt werden können.
- Nummer 8: Mit Nummer 8 soll die Übertragung des Eigentums an einer Landesliegenschaft in Rostock auf das Internationale Begegnungszentrum e. V. ermöglicht werden.
- Nummer 9: Mit Nummer 9 kommt das Land seiner Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber den Bediensteten nach. Diese Regelung ermöglicht den davon betroffenen Kantinen die Bereitstellung eines qualitätsgerechten und zugleich preiswerten Essens für die Landesbediensteten. Die Klarstellung des Anwendungsbereichs auf vom Land genutzte Liegenschaften soll zum Abschluss von Kantinenpachtverträgen auch in vom Land angemieteten Liegenschaften ermächtigen.

- Nummer 10: Nummer 10 schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung, die zwischen der Stadt Schwerin und dem Land vertraglich vereinbarte kostenlose Nutzung des Theatergrundstücks in Schwerin auf die MST GmbH Schwerin zu übertragen.
- Nummer 11: Nummer 11 schafft die Möglichkeit, nach ressortübergreifender Abstimmung eine kostenlose Bereitstellung der Flächen für die Errichtung und den Betrieb des "AgroBio Technikum", am Standort Groß Lüsewitz vorzunehmen.
- Nummer 12: Zur weiteren Nutzung der Liegenschaft für kulturelle Zwecke soll mit Nummer 12 die Überlassung an die Gemeinde Ahrenshoop im Wege der Bestellung eines unentgeltlichen Erbbaurechts erfolgen.
- Nummer 13: Der Bau des mittelgroßen Forschungsschiffes "MARIA S. MERIAN" wurde anteilig durch den Bund (75 Prozent) und die Länder (25 Prozent) Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein finanziert. Das Forschungsschiff ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Um die Wirtschaftlichkeit der Einsätze mittelgroßer Forschungsschiffe in Deutschland nachhaltig zu erhöhen, wurden die Fahrzeiten dieser Schiffe in einen Schiffspool eingebracht. Über die Vergabe der Fahrzeiten entscheidet eine Steuergruppe. Der Einsatz der "MARIA S. MERIAN" wie auch der des Forschungsschiffs "METEOR" werden von der "Leitstelle MERIAN" vom Zentrum für Meeresund Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg organisiert. Die Leitstelle der Universität Hamburg ist für die wissenschaftlichtechnische, logistische und finanzielle Vorbereitung, Abwicklung und Betreuung des Schiffsbetriebes verantwortlich.
- Nummer 14: Mit Nummer 14 wird das Engagement des Landes (institutionelle Förderung) für das Pommersche Landesmuseum ergänzt. Das genannte Museum sammelt, pflegt, erforscht und präsentiert pommersches Kulturgut regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu haben u. a. die Stiftung Pommern Kiel, die Hansestadt Greifswald, die Ernst-Moritz-Arndt-Universität und private Leihgeber ihre wertvollsten Kunstschätze eingebracht. Die gesamte Ausstellung würde ohne die in Rede stehenden Exponate des Archäologischen Landesmuseums erheblich an Bedeutung verlieren.
- Nummer 15: Auch nach der Errichtung der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) verbleibt die Möglichkeit, den Universitätsmedizinen über § 1 Absatz 5 der jeweiligen Errichtungsgesetze hinaus betriebsnotwendige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zur unentgeltlichen Nutzung überlassen zu können.

Nummer 16: Mit Nummer 16 wird die unentgeltliche Übertragung von NNE-Flächen des Bundes an die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN) nunmehr ermöglicht. Da die Flächen des Nationalen Naturerbes unentgeltlich auf das Land übertragen wurden, ist auch eine unentgeltliche Weitergabe an die StUN bei Übernahme aller Verpflichtungen des Landes aus den Rahmenvereinbarungen vom 28.09.2010 vorgesehen. Die StUN trägt alle mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten, die sich - aufgrund der Kostenfreiheit des Vermögenszuordnungsverfahrens - im Wesentlichen auf die Grunderwerbssteuer beziehen werden.

Nummer 17: Die Landesvertretung dient der Interessenvertretung und Repräsentation des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch Veranstaltungen Dritter können der Repräsentation des Landes dienen. Aus diesem Grunde erfolgte die Ergänzung des Haushaltsgesetzes.

(4) Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Wasserpolitik Gemeinschaft im Bereich der (ABl. EU Nr. L 327 22. Dezember 2000) in der jeweils gültigen Fassung ("Wasserrahmenrichtlinie") bis zum Jahr 2027 zur Vermeidung einer Anlastung umzusetzen. Grundlegende Voraussetzung ist die Verfügbarkeit der hiervon betroffenen Flächen. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern werden an natürlichen Gewässern Flächen in einem Umfang von ca. 12 500 ha benötigt. Hiervon entfallen ca. ein Drittel der Flächen auf Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung und ca. zwei Drittel auf Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung. Diese Flächen liegen im typkonformen Entwicklungsraum, beschränken sich aber auf die potentiell natürliche Mäanderbreite (minimaler Entwicklungskorridor).

Der Bedarf kann nur teilweise aus dem Liegenschaftsbestand des für die Gewässer I. Ordnung zuständigen Landes beziehungsweise der für die Gewässer II. Ordnung zuständigen Kommunen gedeckt werden.

Zur Erreichung der Wasserrahmenrichtlinie-Ziele sind weitere Flächen von Dritten zu erwerben. Bedeutendster Flächeneigentümer neben Land und Kommune ist die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die in den betroffenen Gebieten (minimaler Entwicklungskorridor) über einen Flächenbestand von ca. 2 600 ha verfügt. Im Übrigen liegen die zur Umsetzung erforderlichen Flächen im Umfang von ca. 9 900 ha im Eigentum vieler privater Eigentümer.

Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu gefährden, soll der Erwerb speziell der für die Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Grundstücke unter erleichterten Bedingungen erfolgen können; er soll nicht in jedem Einzelfall an die ansonsten bestehenden Wertgrenzen oder die Bedeutungskriterien gekoppelt werden, auch "Paketkäufe" sollen ermöglicht werden, wenn dies wirtschaftlich ist. Mit Satz 3 wird der zeitliche Rahmen für die Verwendung der Grundstücke an den Zeitraum zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angepasst. Schließlich soll auch für die in der Zuständigkeit der Kommunen liegenden Gewässer II. Ordnung (§ 68 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern) ein landesseitiger Erwerb möglich sein.

Allerdings stellt Satz 4 klar, dass Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zum Zweck der Durchführung der kommunalen Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen zu veräußern sind; sie verbleiben nicht dauerhaft im Landeseigentum. Die Veräußerung erfolgt grundsätzlich zum vollen Wert (§§ 63, 64 LHO).

Zu § 13 - Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Beim Bund und bei den Ländern bestehen hinsichtlich der Überlassung von Programmen der automatisierten Datenverarbeitung entsprechende Regelungen. Durch die Bestimmung wird Gegenseitigkeit hergestellt.

Zu § 14 - Bürgschafts- und andere Verträge

- (1) Der Bürgschafts- und Gewährleistungsrahmen einschließlich der Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern wird unter Berücksichtigung der frei werdenden sowie der bisher ausgereichten Verpflichtungen und der vorgesehenen Neuverpflichtungen für die Jahre 2018 und 2019 auf 1 200 000 000 Euro festgesetzt. Der Bürgschaftsrahmen für die Förderung der Finanzierung der Werften unterliegt dabei der Obergrenze nach § 3 Werftenförderungsgesetz.
- (2)/(6) Ohne die staatliche Übernahme von Ausfallgarantien würden Bürgschaften und Garantien im Bereich der mittelständischen Unternehmen und in der Landwirtschaft nicht ausreichend bereitgestellt werden. Die Gewährleistungsermächtigungen nach den Absätzen 2 und 6 sollen bis Ende 2019 in der im Gesetz genannten Höhe fortgelten.
- (3) Der Bürgschaftsrahmen zugunsten der Förderung des Wohnungswesens dient der Absicherung bestehender Verpflichtungen. Der Bürgschaftsrahmen wird an den Bedarf angepasst und auf 10 000 000 Euro festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Bürgschaften für auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Mittel des kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern wird vor dem Hintergrund der Finanzierung der Ausgleichszahlungen aus der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf 250 000 000 Euro neu festgesetzt. Durch die mit Ausbleiben des Darlehensneugeschäftes seit Ende 2013 begonnene Abwicklung des Fonds reduziert sich das Erfordernis am Kapitalmarkt zu refinanzieren, auf die nun geplanten Zuschussentnahmen für Breitband und Fusionszahlungen. Im Ergebnis ist auf Grundlage der mit vorliegender Wirtschaftsplanung getroffener Annahmen eine Anpassung des Bürgschaftsrahmens auf 250 000 000 Euro möglich.
- (5) In § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens des Landes "Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern KAFG M-V) ist eine Kreditermächtigung zugunsten des Sondervermögens in Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro enthalten. Korrespondierend dazu enthält Absatz 5 eine Bürgschaftsermächtigung in gleicher Höhe, um eine möglichst günstige Kreditbeschaffung auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen.

- (7)/(8) Mit diesen Vorschriften sollen wesentliche Hindernisse beziehungsweise Hemmnisse für Investitionen beseitigt werden. Die in Absatz 7 vorgesehene Ermächtigung könnte in Ausnahmefällen zu nicht quantifizierbaren finanziellen Belastungen des Landes führen.
- (8) Das mit dem Bund geschlossene "Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten" ist durch den Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 abgelöst worden. Das für die Altlastensanierung insgesamt aufzubringende und damit gegebenenfalls freizustellende Volumen ist in dem Vertrag auf 166 000 000 Euro geschätzt worden. Darin enthalten sind auch die aufgrund des abgelösten Verwaltungsabkommens bereits ausgegebenen Freistellungen.
- (9) Die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle wurde 1999 in Betrieb genommen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Regelung, die auch zum Umgang mit höheren Aktivitäten führen wird. Die Genehmigung zum Betrieb der Landessammelstelle wurde der Zwischenlager Nord GmbH und der Energiewerke Nord GmbH erteilt. Die Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 3 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434, 563) geändert worden ist, beträgt 7 000 000 Euro. Das Wort "insgesamt" soll verdeutlichen, dass das Freistellungsvolumen für beide Gesellschaften (Zwischenlager Nord GmbH und Energiewerke Nord GmbH) zusammen 7 000 000 Euro beträgt und nicht für jede Gesellschaft 7 000 000 Euro.
- (10) Mithilfe der vorgesehenen Garantieerklärung können nichtöffentliche Krankenhausträger Kredite zu den gleichen Konditionen wie Kommunen erhalten.
- (11) Aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit für das Staatliche Museum in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums ist die Garantiesumme auf die zuständigen Ressorts (Finanzministerium und Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) aufzuteilen.

Zur Höhe der Garantiesummen und der Möglichkeit des Austausches nicht verbrauchter Garantiesummen besteht Einvernehmen zwischen den Beauftragten für den Haushalt der Ressorts.

(12) Mit der Gewährung von Bürgschaften oder Rückbürgschaften zur Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen wird diesen ein leichterer Zugang zu Krediten am Kapitalmarkt ermöglicht. Die Ermächtigung ist auf kulturelle Einrichtungen erweitert worden für Maßnahmen nicht gewerblicher Einrichtungen, die aufgrund ihrer Risikotragfähigkeit mit Bürgschaften begleitet werden könnten, aber nicht unter die Ermächtigungen zur Förderung gewerblicher Unternehmen passen. Hierbei soll es sich vorrangig um Bürgschaften für Investitionskredite handeln.

(13) Um dem Haushaltsgesetzgeber nicht nur die Höhe beabsichtigter Neuverpflichtungen des Landes vorzuschlagen, sondern ihm auch die Höhe bereits bestehender Verpflichtungen vorführen zu können, wird im Haushaltsgesetz jeweils die Gesamthöhe der Gewährleistungsermächtigungen (Ermächtigung zur Übernahme neuer Gewährleistungen zuzüglich des bestehenden Obligos, nämlich der bereits eingegangenen Gewährleistungsverpflichtungen, mit Ausnahme der erledigten Haftungsfälle) ausgebracht. Da Ermächtigungen immer nur für Neuverpflichtungen notwendig sind und da von vornherein ausgeschlossen werden muss, dass in Höhe des in die Ermächtigung einbezogenen Obligos erneut Verpflichtungen eingegangen werden, wird im Haushaltsgesetz bestimmt, dass auf die Höchstbeträge der Gewährleistungsermächtigungen jeweils die Gewährleistungen anzurechnen sind, die aufgrund entsprechender haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen des Vorjahres übernommen worden sind, und zwar soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen ist, soweit das Land ohne Inanspruchnahme seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat.

- (14) Die Berichtspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags erstreckt sich auf die Absätze 1 bis 12. Der sehr aufwendige Bericht soll einmal jährlich erfolgen, dafür wird die Qualität der Berichte verbessert.
- (15) Die Regelung gibt die haushaltsrechtliche Ermächtigung, dem Investor eine Freistellung vom Risiko "Terror" mit der Folge zu gewähren, dass Kosten für Schäden am Mietobjekt, die durch einen Terrorakt verursacht werden, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen werden müssen, um damit die Versicherungsprämie für das Risiko "Terror" einzusparen und dem für die Landesverwaltung anzuwendenden Grundsatz der Selbstversicherung in diesem Fall Geltung zu verschaffen.

Ein Terrorakt im Sinne der Vorschrift ist jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Die durch den Terrorakt hervorgerufen Schäden können durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen oder Flugkörpern sowie Fahrzeugen aller Art, ihrer Teile oder Ladungen oder sonstige böswillige Beschädigungen verursacht sein.

(16) In mehreren Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gehören dem Aufsichtsrat auf Wunsch des Landes neben Landesbediensteten auch Vertreter der Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens oder sachverständige Dritte an. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Aufsichtsrat und seine Mitglieder haftbar macht, räumt § 76 Landesbeamtengesetz M-V den Landesbediensteten im Aufsichtsrat einen Rückgriffsanspruch gegen das Land als Dienstherrn ein, die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haften dagegen allein mit ihrem eigenen Vermögen. Vor diesem Hintergrund besteht bei den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern der Wunsch nach einer Organhaftpflichtversicherung, dem mehrere Unternehmen bereits durch den Abschluss einer sog. D&O-Versicherung nachgekommen sind.

Nichtbeamtete Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes im Aufsichtsrat tätig sind, sollen im Wege der Freistellung durch das Land abgesichert werden und dadurch ähnlich behandelt werden wie verbeamtete Aufsichtsratsmitglieder. Hierfür wird in Absatz 16 die haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen. Die Versicherungsprämien können in den Landesgesellschaften eingespart werden. Das kommt - gegebenenfalls mittelbar - auch dem Landeshaushalt zugute. Die Haftungsfreistellung wird auf die Aufsichtsratstätigkeit begrenzt; eine Ausweitung auch auf Geschäftsführer oder leitende Angestellte kommt nicht in Betracht.

Eine ähnliche Sachlage besteht auch bei Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren vergleichbaren Aufsichtsgremien (teilweise auch als "Kuratorium" o. ä. bezeichnet). Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören auch rechtsfähige "Teilkörperschaften", wie z. B. die Universitätsmedizin Greifswald oder die Universitätsmedizin Rostock. Mit Satz 2 wird die Ermächtigung zur Haftungsfreistellung auf die nichtverbeamteten Mitglieder dieser Aufsichtsgremien erweitert.

Zu § 15 - Übertragbarkeit

(1) Die Übertragbarkeit der Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) entspricht den Erfordernissen der Praxis, weil Aufträge am Ende des Jahres wegen Liefer- oder Auftragsfristen häufig erst im neuen Jahr erfüllt werden; sie begünstigt außerdem Innenarbeiten in den Wintermonaten.

Zu § 16 - Verbindlichkeit von Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur solche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs durchgeführt werden, die in den Erläuterungen dargestellt worden sind. Erläuterungen zu in Satz 2 aufgeführten Bau- und Beschaffungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Maßnahmen, nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der für Maßnahmen vorgesehenen Einzelbeträge verbindlich. Die Betragsgrenze bei Baumaßnahmen von 1 000 000 Euro entspricht der von Kleinen Baumaßnahmen und ermöglicht ein flexibleres Vorgehen in Fällen, in denen veranschlagte Maßnahmen (im Straßenbau zum Beispiel aus Gründen des Naturschutzes) nicht fristgerecht realisiert werden können und dafür andere Maßnahmen vorgezogen werden müssen.

Zu § 17 - Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

- (1) Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Mittel des Bundes, der Europäischen Union oder sonstiger Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne zusätzliche Beschlussfassung des Landtags beziehungsweise ohne Aufstellung eines Nachtragshaushalts zu binden und erforderlichenfalls bis zur gleichen Höhe zu komplementieren. Die damit verbundenen Nettomehrbelastungen des Landes sind durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die Regelung in Satz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie hält den Finanzausschuss des Landtages von Bagatellfällen frei.
- (2) bis (7) In den Absätzen 2 bis 7 wird das Finanzministerium ermächtigt, teilweise im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in bestimmten Fällen Einnahme- und/oder Ausgabeumschichtungen vorzunehmen. Als beteiligte Fachministerien sind in diesem Zusammenhang auch die Ressorts anzusehen, die Mittel abgeben.

(3) Die Regelung soll zum einen die Verwendung der für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht umsetzbaren EU-Fondsmittel für andere Zwecke in den Fällen gewährleisten, in denen ein Einsatz an anderer Stelle auch ohne eine Änderung der einschlägigen EU-Dokumente möglich wird. Damit dient die Regelung einer umfassenden Verwendung der dem Land zur Verfügung stehenden EU-Fondsmittel.

Zum anderen ist die Regelung zu haushaltsneutralen Einnahmeumschichtungen zur konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zu haushaltsneutralen Ausgabeumschichtungen in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabetitel besteht, erforderlich. Auch die Einräumung der Möglichkeit, erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, dient lediglich der haushaltsmäßigen Nachvollziehung einer gewünschten umfassenden Verwendung der EU-Fonds.

- (4) Die Ermächtigung zur Einwilligung in notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen ist notwendig, da im Falle der Ausweitung beziehungsweise des Übergreifens einer Tierseuche auf Mecklenburg-Vorpommern das Land unverzüglich handeln können muss. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde u. a. wegen möglicher Inanspruchnahmen aus einem zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossenen Staatsvertrag über die Bedienung der Wehre Quitzöbel und die Flutung der Havelpolder um die Fälle von Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen erweitert.
- (5) Die Ermächtigung in Absatz 5 ermöglicht insbesondere im zweiten Haushaltsjahr eine größere Flexibilität bei der Haushaltsdurchführung und bei Haushaltsanpassungen im begrenzten Umfang, ohne dass ein Nachtragshaushalt notwendig wird.
- (6) Die Regelung ist für die Mittelumsetzung für Mieten und Bewirtschaftungskosten erforderlich.
- (7) Die Landesregierung wird allgemein ermächtigt, Änderungen der Rechtsform und/oder der Organisation von Teilen der Landesverwaltung im weiteren Sinne vorzunehmen. Dazu wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Änderungen in Bezug auf den Stellenplan geschaffen. Die Umstrukturierungen erfolgen haushaltsneutral, notwendige einmalige und dauerhafte Mehrausgaben sind im jeweiligen Einzelplan zu decken.
- (9) Das Land stellt die in Mecklenburg-Vorpommern erwirtschafteten Überschüsse aus der "Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie" der Stiftung für Umwelt und Entwicklung für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zur Verfügung.
- (10) Die Gemeinden und Kreise können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, sofern bei Mehrbelastungen ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen wird (Konnexitätsgrundsatz). Mit der Bestimmung können Mittel (vorrangig der Hauptgruppen 4 und 5) eines beliebigen Einzelplans zum Titel 1102 613.02 "Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben" umgesetzt werden. Dadurch können unverzüglich nach Übertragung einer Aufgabe aus dem Landesdienst Mittel zu den Gemeinden und Kommunen umgesetzt werden.

Zu § 17a - Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

- (1) Die Regelung schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung, unbeschadet des Haushaltsvermerkes zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03, weitere Mittel aus der Ausgleichsrücklage zum Zwecke der Kofinanzierung der beim Bund beantragten Finanzmittel aus dem Bundesprogramm "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" zu entnehmen und damit neu eingerichtete oder bestehende Titel auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.
- (2) Die Regelung schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung, unbeschadet des Haushaltsvermerkes zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03, weitere Mittel aus der Ausgleichsrücklage zum Zwecke der Vorfinanzierung des Eigenanteils, den die Kommunen im Rahmen der Förderung des Bundes aus dem Bundesprogramm "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" sowie der Breitbandförderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes erbringen sollen, zu entnehmen und damit neu eingerichtete oder bestehende Titel auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

Die Rückzahlung der Vorfinanzierung soll in Abhängigkeit von den getätigten Ausgaben durch regelmäßige Entnahmen aus dem Aufbaufonds zugunsten des Landeshaushaltes erfolgen. Der Aufbaufonds weist ein Nettovermögen von rund 200 Mio. Euro auf. Diese Mittel sind durch Kreditvergaben langfristig gebunden und können derzeit nicht zur Finanzierung des Eigenanteils genutzt werden.

Zu § 18 - Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

- (1) Da die endgültigen Rahmenpläne von den Anmeldungen des Landes abweichen können, bedarf es sowohl bei Ausgabeansätzen als auch bei Verpflichtungsermächtigungen der Anpassung, die durch diese Ermächtigung flexibel durchgeführt werden kann. Der Bezug der Regelung auch auf Einnahmeansätze dient der konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zur Anpassung der Ausgabeansätze in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabetitel besteht.
- (2) Mit Absatz 2 gilt die in Absatz 1 beschriebene Vorgehensweise auch für die vom Bund finanzierte und vom Land kofinanzierte Städtebauförderung. Es besteht eine ähnliche Sachlage wie bei den Gemeinschaftsaufgaben, denn die Anpassungen der Programme auf Bundesebene und damit die Zuteilungen auf die Länder werden erst im Verlauf des Jahres vorgenommen und können von der Anmeldung des Landes abweichen.

Zu § 19 - Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt ist geregelt, dass die Wertgrenze der maximalen Haftung der Landesforstanstalt jährlich im Haushaltsgesetz bestimmt wird. Bei Verbindlichkeiten der Forstanstalt Dritten gegenüber, die diesen Betrag überschreiten, tritt das Land in die Haftung ein. Die Landesforstanstalt wird damit von großen Risiken freigestellt.

Zu § 20 - Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 und 2015

Mit der Verordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Hebeberechtigung in Hoheitsgebieten (GewStHebeBV M-Vgemeindefreien vom 16. Dezember 2010. GVOBI. M-V S. 804) hat das Land gemäß § 4 Absatz 2 GewStG bestimmt, dass in den gemeindefreien Gebieten seines Hoheitsgebietes die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse vom Land ausgeübt werden. Danach erhebt das Land die Gewerbesteuer auf die von gewerblichen Betriebsstätten (zum Beispiel Offshore-Anlagen) in gemeindefreien Gebieten erzielten Gewinne selbst und bestimmt als Hebeberechtigter, mit welchem Hebesatz die Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird (§ 16 Absatz 1 GewStG). Nach § 16 Absatz 2 GewStG kann der Hebesatz für die Gewerbesteuer jährlich festgesetzt werden. Von dieser Ermächtigung hat das Land in § 2 GewStHebeBV M-V Gebrauch gemacht und bestimmt, dass der Hebesatz jährlich mit dem Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

Die Höhe des Hebesatzes für die gemeindefreien Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern orientiert sich an dem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz aller Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gewerbesteuerhebesätze liegen ausweislich der Veröffentlichung des Statischen Bundesamtes vom 26. August 2016 im Bundesdurchschnitt bei 399 %.

Der Hebesatz für gemeindefreie Gebiete wird in § 20 für 2018 und 2019 an den aktuellen bundesdurchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz angepasst und durch Landesgesetz auf 399 Prozent festgesetzt.

Zu § 21 - Weitergeltung von Bestimmungen

Die kontinuierliche Fortsetzung der Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird durch die Fortgeltung der genannten Vorschriften gesichert.

Zu Artikel 2 - Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) stellt das Land in jedem Haushaltsjahr den Kommunen Anteile aus seinen Einnahmen aus Steuern (Gemeinschaftsteuern, Landessteuern, Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten), Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) sowie seinen Einnahmen vom Bund zum Ausgleich für den Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut zur Verfügung, deren Höhe nach § 7 Abs. 2 und 3 FAG M-V bestimmt wird. Wegen des engen Zusammenhangs zum jährlichen Landeshaushaltsplan wird die Verbundquote nicht im FAG M-V selbst, sondern in Artikel 2 § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs bestimmt. Damit wird auch die Vorgabe in Artikel 106 Abs. 7 des Grundgesetzes zur Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftsteuern durch die landesgesetzliche Bestimmung einer Verbundquote umgesetzt.

Die für die Jahre 2018 und 2019 notwendigen Daten (Einnahmen des Landes aus Steuern, LFA und BEZ sowie Einzahlungen aus Gemeindesteuern Mecklenburg-Vorpommern) liegen als regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2017 vor.

Nach der Vorgabe in § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes "Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern" (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V) die Höhe der Zuführungen sowie die jährliche Kreditaufnahme des Fonds im Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr bestimmt werden (siehe Artikel 2 § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen. Vor dem Hintergrund der hier bis 2019 zu erwartenden positiven Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung (Zuwächse sowohl bei den Gemeindesteuern als auch den Finanzausgleichsleistungen) ist vorgesehen, weder eine Zuführung an noch eine Entnahme aus dem Sondervermögen vorzunehmen. Auch die Aufnahme von Krediten am Kapitalmarkt durch das Sondervermögen "Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern" ist nicht erforderlich.

Der FAG-Beirat hat am 11. Mai 2017 einen Beschluss über eine zweistufige Reform des Finanzausgleichsgesetzes ab 2018 und 2020 gefasst. Darin sind zum Kommunalen Ausgleichsfonds M-V keine Festlegungen für die Jahre 2018/2019 getroffen worden.

B. Besonderer Teil

Zu§1

Für die Jahre 2018 und 2019 wird die jeweilige Verbundquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz gemäß § 7 FAG M-V aus den maßgeblichen Einnahmen des Landes (Steuern, LFA, BEZ) und den Einzahlungen der Gemeinden (Gemeindesteuern) hergeleitet. Die gemäß § 7 Abs. 3 FAG M-V vorzunehmende Überprüfung der Finanzverteilung hat stattgefunden. Das Prüfergebnis wird im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des FAG M-V zum 01.01.2018 dokumentiert, siehe dazu die Begründung zur Änderung von § 7 Abs. 3 FAG M-V einschließlich Anlage mit dem dazu erstellten Prüfbericht. Der FAG-Beirat hat am 11. Mai 2017 beschlossen, die FAG-Masse auf Basis der Berechnungen von Prof. Lenk um 34,15 Mio. Euro aufzustocken und die Beteiligungsquote entsprechend anzupassen. Der Landesanteil verringert sich ab 2018 von 66,010 % auf 65,504 %, der Kommunalanteil steigt von 33,990 % auf 34,496 %. Diese Finanzverteilung bildet die Berechnungsgrundlage für die Verbundquoten nach den Vorgaben in § 7 FAG M-V für die Jahre 2018 und 2019, siehe dazu Tabelle 1:

Tabelle 1:

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Herleitung der Verbundquoten nach dem in § 7 Abs. 2 FAG M-V vorgeschriebenen Gleichmäßigkeitsgrundsatz (GMG)

| | | 2018 | 2019 |
|-----|--|-------------|----------------|
| | | Mic | o. Euro |
| | | | |
| Z. | 1. Ausgangsdaten (Steuerschätzung Mai 2017) | | |
| 1 | Kommunen: Gemeindesteuern für Gleichmäßigkeitsgrund- | 1.281,0 | 1.331,0 |
| | satz | | |
| 2 | Land: Summe aus Steuern, LFA, BEZ gemäß | 5.814,7 | 5.939,5 |
| | Abgrenzung § 7 Abs. 1 und 2 FAG M-V | | |
| | beim Land sind bei Steuern und BEZ in Zeile 2 für GM | G gemäß § 7 | Abs. 2 FAG M-V |
| | unberücksichtigt geblieben: | T | |
| 2a | - ehemaliger IfG-Anteil der Solidarpakt-SoBEZ | (210,8) | (195,3) |
| 2b | - Hartz IV-SoBEZ (netto) | (54,9) | (54,9) |
| 2c | - Feuerschutzsteuer | (8,4) | (8,5) |
| 2d | - Umsatzsteuer Finanzierung KiTa-Ausbau | (18,1) | (16,1) |
| 2e | - Umsatzsteuer gemäß Asylvereinbarung Bund-Länder | (44,8) | (6,7) |
| 2f | - Umsatzsteuer KiTa-Kosten Asyl | (16,6) | |
| 3 | Einnahmen Kommunen und Land für GMG insgesamt | 7.095,7 | 7.270,5 |
| | 2. Finanzverteilung gemäß § 7 Abs. 3 FAG M-V | | |
| 4 | relativer Anteil Kommunen an Zeile 3 | 34,496 % | 34,496 % |
| 5 | relativer Anteil Land an Zeile 3 | 65,504 % | 65,504 % |
| 6 | absoluter Anteil Kommunen an Zeile 3 | 2.447,7 | 2.508,0 |
| 7 | davon Gemeindesteuern gemäß Zeile 1 | 1.281,0 | 1.331,0 |
| 8 | davon KFA (Basiswert), vom Land an Kommunen zu | 1.166,7 | 1.177,0 |
| | zahlen | | |
| 9 | Verbundquote in % (Zeile 8 geteilt durch Zeile 2)*) | 20,065192 | 19,816951 |
| 10 | Aufstockungsbetrag wegen Familienleistungsausgleich | 17,0 | 18,2 |
| 10a | Aufstockungsbetrag wegen Überprüfung § 15 FAG M-V | 9,7 | 9,7 |
| 11 | Gemäß § 7 Abs. 5 FAG M-V übertragen an BM (EPl. 7) | -24,9 | -24,9 |
| 12 | Finanzausgleichsleistungen einschl. Aufstockungsbeträge | 1.186,6 | 1.180,1 |
| 13 | Beträge aus der Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen | 0,0 | 0,0 |
| | 2015 und 2016 werden 2020 berücksichtigt | | |
| 14 | Finanzausgleichsleistungen (Summe MG 01) | 1.168,6 | 1.180,1 |
| 15 | Weiterleitung Anteil des Landes Bundes-Entlastung | 36,7 | 33,5 |
| | 5 Mrd. Euro an Kommunen (Zuführung an | | |
| | Entschuldungsfonds | | |
| 16 | Nachrichtlich: Gesamtfinanzausstattung (Summe Finanz- | 2.486,3 | 2.544,6 |
| | ausgleichsleistungen, Gemeindesteuern, Entschuldungsfonds) | | |

In Zeile 2 sind beim Land die Vorsorgebeträge für eine schlechtere konjunkturelle Entwicklung (2018: -100 Mio. Euro; 2019: -150 Mio. Euro), den relativen Bevölkerungsrückgang und die Änderung der Realsteuerkraft im Haushaltsplan-Entwurf bereits enthalten.

^{*)} Die angegebene Verbundquote ist das Ergebnis einer Berechnung mit auf sechs Nachkommastellen gerundeten Werten aus den Zeilen 2 und 8.

Zu § 2

Im Vergleich zu den Jahren 2016 und 2017 verändert sich die kommunale Finanzausstattung (Summe aus Finanzausgleichsleistungen und Gemeindesteuern zzgl. Sonderleistungen) in den Jahren 2018 und 2019 wie folgt:

<u>Tabelle 2</u>
(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

| in Mio. Euro | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|---------|---------|---------|---------|
| | | | | |
| 1.1 KFA Haushaltsplan einschl. Aufstockungs- | 1.188,6 | 1.130,5 | | |
| und Abrechnungsbeträge (Summe 1102 MG 01) | | | | |
| 1.2 KFA Haushaltsplan-Entwurf 2018/2019 | | | 1.168,6 | 1.180,1 |
| Mai-Steuerschätzung 2017 (Summe 1102 MG 01) | | | | |
| 2. Gemeindesteuern (2016: Ist, 2017ff.: | 1.149,4 | 1.224,0 | 1.281,0 | 1.331,0 |
| Mai-Steuerschätzung 2017) | | | | |
| 3. kommunale Finanzausstattung: Summe | 2.338,0 | 2.354,5 | 2.449,6 | 2.511,1 |
| Finanzausgleichsleistungen (einschließlich | | | | |
| Abrechnungen) und Gemeindesteuern | | | | |
| 3.1 Veränderungen zum Vorjahr: | | | | |
| - Finanzausgleichsleistungen (Ziffer 1) | | -58,1 | 38,1 | 11,5 |
| - Gemeindesteuern (Ziffer 2) | | 74,6 | 57,0 | 50,0 |
| - kommunale Finanzausstattung (Ziffer 3) | | 16,5 | 95,1 | 61,5 |
| 4. Zuführungen an KAFG M-V aus Finanz- | -45,1 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| ausgleichsleistungen (Tilgung der Kredite, 2016 | | | | |
| mit 10 Mio. Euro als Vorsorge zur Verstetigung | | | | |
| der kommunalen Finanzausstattung) | | | | |
| 5. kommunale Finanzausstattung nach | 2.292,9 | 2.354,5 | 2.449,6 | 2.511,1 |
| Zuführungen an KAFG M-V | | | | |
| 5.1 Veränderungen zum Vorjahr | | 61,6 | 95,1 | 61,5 |
| 6.1 zusätzliche Sonderhilfen vom Land (aus | 70,0 | 40,0 | | |
| 100 Mio. Euro und 4 x 40 Mio. Euro an | | | | |
| Kommunen) | | | | |
| 6.2 an Kommunen gemäß Asylvereinbarungen | 9,6 | 9,6 | 9,6 | |
| 6.3 Weiterleitung GMG-Anteil Land aus Bundes- | | | 36,7 | 33,5 |
| Entlastung 5 Mrd. Euro an Kommunen | | | | |
| (Zuführung an Entschuldungsfonds) | | | | |
| 7. kommunale Gesamtfinanzausstattung mit | 2.372,5 | 2.404,1 | 2.495,9 | 2.544,6 |
| Sonderhilfen, Asylvereinbarung und Bundes- | | | | |
| Entlastung 5 Mrd. Euro | | | | |
| 7.1 absolute Veränderungen zum Vorjahr | | 31,6 | 91,8 | 48,7 |
| 7.2 relative Veränderungen zum Vorjahr | | 1,3 % | 3,8 % | 2,0 % |

Die kommunale Finanzausstattung (Ziffer 3, Summe Finanzausgleichsleistungen und Gemeindesteuern) steigt wie in den Vorjahren auch ab 2018 weiter an.

Vor diesem Hintergrund kann 2018 und 2019 sowohl auf Zuführungen bzw. Abführungen als auch auf Kreditaufnahmen des KAFG M-V verzichtet werden. Die positive Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung bis 2019, insbesondere für 2018 (siehe Tabelle 2), beruht u. a. auf folgenden Effekten:

- 1. Die Einzahlungen der Gemeindesteuern (Ziffer 2) haben sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt; mit jährlichen Zuwächsen von rd. 8 %. 2016 wurde bei den Steuern der Gemeinden fast die Summe von 1,15 Milliarde Euro erreicht. Dieser positive Trend soll sich gemäß Mai-Steuerschätzung 2017 in den nächsten Jahren mit durchschnittlichen Zuwächsen von 5 % pro Jahr fortsetzen.
- 2. Die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (ohne Berücksichtigung Ist-Abrechnung für Vorjahre) war neben dem kontinuierlichen Wachstum der Gemeindesteuern in den letzten Jahren positiv, dies wird sich 2018/2019 fortsetzen (siehe Ziffern 1.1 und 1.2). Dazu tragen insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse des FAG-Beirats vom 11. Mai 2017 bei. Hieraus ergeben sich zusätzliche Finanzausgleichsleistungen infolge der Anhebung des Kommunalanteils gemäß GMG von 33,990 % auf 34,496 % (Tabelle 1 Zeile 4). Dies sind für das Jahr 2018 34,16 Mio. Euro. Dazu kommt der Aufstockungsbetrag von 9,7 Mio. Euro im Ergebnis der rechtlichen und betragsmäßigen Überprüfung gemäß § 15 FAG M-V (Tabelle 1, Zeile 10a). Diese Mittel von 9,7 Mio. Euro werden zur teilweisen Finanzierung des Ausgleichs für übertragene Aufgaben gemäß § 15 FAG M-V von 216,7 Mio. Euro verwendet. Der Teilbetrag von 207 Mio. Euro wird aus der FAG-Masse entsprechend des GMG finanziert. Der Saldo der Abrechnungsbeträge aus den Jahren 2015 und 2016 (rund -23,9 Mio. Euro) wird nicht in 2018, sondern erst in 2020 verrechnet. Das FAG M-V wird entsprechend geändert.
- 3. Gegenläufig wirkt, dass 2017 letztmalig die Mittel aus der Sonderhilfe des Landes von 40 Mio. Euro zur Verfügung stehen (Ziffer 6.1).
- 4. In den Jahren 2016 bis 2018 werden je 9,6 Mio. Euro Zuweisungen des Landes an die Kommunen zur Umsetzung der Asylvereinbarungen vom 16. Februar 2015 und vom 2. August 2016 (Ziffer 6.2) geleistet. Damit werden die Belastungen der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen ausgeglichen.
- 5. Aus der Weiterleitung des GMG-Anteils des Landes aus der Bundes-Entlastung von 5 Mrd. Euro erhalten die Kommunen über eine Zuführung an den Entschuldungsfonds ab 2018 zusätzliche Mittel zur Haushaltskonsolidierung von durchschnittlich rd. 35 Mio. Euro (Ziffer 6.3: in 2018 36,7 Mio. Euro und in 2019 33,5 Mio. Euro).
- 6. Die Kommunen verfügen 2019 im Vergleich zu 2016 insgesamt über zusätzliche Mittel von insgesamt rund 172 Mio. Euro (+7,2 %). Damit steigt die in Ziffer 7 von Tabelle 2 dargestellte Gesamtfinanzausstattung unter Berücksichtigung der zusätzlichen vom Land gezahlten Mittel im Vergleich zu 2016 bis 2019 weiter an. Vor diesem Hintergrund werden für die Kommunen auch für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 positive Finanzierungssalden erwartet.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelungen in Artikel 1 sollen, soweit sie sich auf das zweite Haushaltsjahr des Doppelhaushalts beziehen, am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird in Absatz 3 das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und 2017 zum 31. Dezember 2017 angeordnet.

| Artikel 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg- Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017) | E N T W U R F Artikel 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg- Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019) | Anmerkungen |
|--|--|-------------|
| § 1 Feststellung des Haushaltsplans | § 1 Feststellung des Haushaltsplans | |
| 1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vor- commern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird in Einnahmen und Ausgaben auf | (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben auf | |
| 7 929 870 000 Euro für das Haushaltsjahr 2016 und | 1. 8 069 601 300 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und | |
| 7 883 227 500 Euro für das Haushaltsjahr 2017 | 2. 8 124 939 500 Euro für das Haushaltsjahr 2019 | |
| estgestellt. | festgestellt. | |
| 2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen vird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf | (2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 auf | |
| 1. 1 007 489 000 Euro für das Haushaltsjahr 2016 und 2. 876 163 000 Euro für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt. | 1. 1 077 516 000 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und 2. 989 141 000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt. | |
| | | |
| | | |

§ 2 Kreditermächtigungen

- (1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- (2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen
 - zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und
 - zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

- 1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
- 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

§ 2 Kreditermächtigungen

- (1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- (2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen
 - zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und
 - zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

- 1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
- 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

- (3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.
- (4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.
- (5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen
- (6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.
- (7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den

- (3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen
- (4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen
- (5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
- (6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.
- (7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für

Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

- Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlichen eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilauna, zur Verminderuna des Kreditbedarfes, zur Bildung von Rücklagen oder für Zuführungen an das Sondervermögen "Koniunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern" zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrags können Rücklagen aufgelöst werden.
- (9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern" oder "Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern" mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

- stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.
- Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfes, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen "Koniunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern" und für Zuführungen an das Sondervermögen "Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern" zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrags können Rücklagen aufgelöst werden.
- (9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern" oder "Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern" mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

§ 3 Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung MecklenburgVorpommern

- (1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 3 Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung MecklenburgVorpommern

- (1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren

Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.
§ 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung

§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren

Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

§ 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-

Die bisherige Regelung ist überholt und kann gestrichen werden.

| Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen. | Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen. | |
|---|---|--|
| § 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung | § 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung | |
| (1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden. | (1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden. | |
| (2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 "Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte" - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden. | (2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 "Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte" - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden. | |
| § 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen | § 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen | |
| (1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Finanzministerium bewirtschaftet. | (1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Finanzministerium bewirtschaftet. | Die Regelung ist überflüssig. |
| (2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 "Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger | (2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 "Kostenfür Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und | Streichen des Absatzes, da die Veranschlagungssystematik geändert wird: |

Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben". 1216 741.01 "Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen" sowie 1212 741.01 "Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen einschließlich Universitätsmedizin" veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Finzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.

- (3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.
- (4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des

Ingenieure bei der Erfüllung von-Landesbauvorhaben", 1216 741.01 "Zuweisungenan den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen" sowie 1212 741.01 "Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen einschließlich Universitätsmedizin" veranschlagten-Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach-§ 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für-Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese indem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplanenthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Finzelfall-Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche-Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.

- (1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.
- (2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium

Bislang waren in den Anhängen zum EPL 12 nur die Großen Baumaßnahmen dargestellt, die in den Haushaltsiahren realisiert werden sollten. Nach der Überarbeitung der Anhänge werden auch die bereits in der MFP eingeordneten Maßnahmen dargestellt und darüber hinaus auch weitere Baumaßnahmen, über die Einigkeit besteht, die jedoch erst nach den MFP-Jahren eingeordnet wurden. Im überarbeiten Anhang 1 wird ausgeführt. dass auch für diese weiteren Maßnahmen Planungen vorgenommen werden können. um dann bei Verzögerungen von laufenden Maßnahmen im Rahmen verfügbarer Förder- und anteiliger Landesmittel weitere Baumaßnahmen anzustoßen. Damit sollen Investitionsstaus künftig vermieden werden. Das Regelungswerk (VV zu LHO. RLBAU) wird entsprechend angepasst.

Zuwendungsempfängers nicht vom
Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der
Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder
Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die
Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des
Finanzausschusses des Landtags, wenn die
Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des
Landes den Betrag von 250 000 Euro im
Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird
das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der
Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die
Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils
vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben,
soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden
Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich
ist.

- gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.
- (5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
- (6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der
- (3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.
- (4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der

Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

- (7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.
- (8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.
- (9) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.
- (6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.
- (7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.
- (8) Unbeschadet der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind Ausgaben aus Verfügungsmitteln entsprechend der allgemeinen Zweckbestimmung neben dienstlichen Gründen der Repräsentation nach

Für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister ist der Festtitel 529.10 vorgegeben. Aus diesen Mitteln kann nach außen, auch zugelassen aus dienstlichen Gründen der Repräsentation nach innen. Die Entscheidung über Leistungen von Ausgaben aus den Verfügungsmitteln trifft der jeweilige Verfügungsberechtigte. Zu Leistungen von Ausgaben im vorgenannten Sinne außerhalb der Verfügungsmittel entscheidet nach sorgfältiger Einzelfallprüfung der Beauftragte für den Haushalt des Einzelplanes.

der allgemeinen Zweckbestimmung "ein außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen" bestritten werden. Nach der Zweckbestimmung sind die Ausgaben auf Zwecke zu beschränken, die zum Geschäftsbereich des Verfügungsberechtigten gehören. Die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln ist nach dem Grundsatz des § 6 LHO auf das notwendige Maß zur Erfüllung der Aufgaben des Landes zu beschränken. Das Überreichen von z.B. Blumen und die Bewirtung im Rahmen von dienstlichen Anlässen (Ernennungen, Beförderungen, Dienstjubiläen, Verabschiedungen, Einstellungen Besprechungen auf Einladung des Verfügungsberechtigten, seines Vertreters und der Abteilungsleiter etc.) sind unmittelbar mit dem Dienstgeschäft des Verfügungsberechtigten und mit den im konkreten Amt zur Erledigung übertragenen Dienstaufgaben verbunden. Eine solche innere Repräsentation rechtfertigt die Inanspruchnahme des Verfügungsfonds. Da für die Leiter der nachgeordneten Behörden nach HRL 11.13. zur Landeshaushaltsordnung grundsätzlich keine Verfügungsmittel vorzusehen sind. die Anlässe äußerer und innerer Repräsentation im o.g. Sinne jedoch gleichermaßen entstehen, wird mit der Regelung eine entsprechende Entscheidungsoption für den BfH geregelt.

§ 7 Deckungsfähigkeit

- (1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind
 - gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe
 4.
 - 2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb des Einzelplans die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten des Titels 981.99 "Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds" in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,
 - gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die

§ 7 Deckungsfähigkeit

- (1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind
 - gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4.
 - unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb des Einzelplans die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten des Titels 981.99 "Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds" in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,
 - gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die

| Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. | Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. | |
|---|---|--|
| (2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812. | (2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812. | |

§ 8 Besetzung von Stellen

- (1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:
 - 1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten,
 - 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.
 - 3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.

§ 8 Besetzung von Stellen

- (1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:
 - 1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
 - 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.
 - 3. andere Stellen als Planstellen mitnichtbeamteten Kräften.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen. redaktionell

Gemessen an der bestehenden Rechtslage wäre eine Besetzung von Anwärterstellen mit Arbeitnehmern durchaus möglich, ist aber nicht gewollt. Bei genauer Betrachtung macht der § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG insgesamt keinen Sinn:

- Stellen für Beamte auf Widerruf sollen nicht mit Arbeitnehmern besetzt werden können.
- 2. Stellen für Arbeitnehmer können sowieso mit Arbeitnehmern besetzt werden.
- Stellen für andere Kräfte zur Ausbildung sollen nicht mit Arbeitnehmern besetzt werden können.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des
- 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den Allgemeinen Dienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, oder darunter Poolstellen für Nachwuchskräfte einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem

Die Zahl der im IM angesiedelten Poolstellen A13E (Juristenpool) soll von 15 auf 31 erhöht und auf die einzelnen Ressorts verteilt werden. Mit Auflösung des Stellenpools beim IM ist der § 8 Abs. 3 HG anzupassen, da es hierfür keiner einzelplanübergreifenden Nutzung mehr bedarf. Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 "Zentral veranschlagte Personalausgaben" ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 des Einzelplans 07 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Dies gilt entsprechend für Planstellen und Stellen der Lehramtsanwärter

und -referendare in den Maßnahmegruppen 95.

beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 "Zentral veranschlagte Personalausgaben" ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

- Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 des Einzelplans 07 kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Ergänzend dürfen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758 in Anspruch genommen werden, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist. Dies allt entsprechend für Planstellen und Stellen der Lehramtsanwärter und -referendare in den Maßnahmegruppen 95.
- (6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement
 - 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
 - 2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 "Disponibler Überhang" für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden,

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement

- 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
- 2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 "Disponibler Überhang" für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden,

Über die bisherige Regelung des § 8 Abs. 2 HG hinaus soll eine kapitelübergreifende Nutzung von Stellen aus den Schulkapiteln im Bereich der Schulämter (Kapitel 0758) und im Ministerium (Kapitel 0701) gestattet werden, wenn dadurch eine Entlastung der Lehrkräfte von Verwaltungsaufgaben erreicht wird bzw. Projekte zur Verbesserung des Schulsystems gefördert werden.

3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 "Disponibler Überhang" in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2019, versehen, die

einzelplanübergreifend umzusetzen.

4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.

wegfallende Stelle wird gesperrt und in

5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.

Abgang gestellt.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

- (7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen
 - 1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der Elternzeit oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,

- einzelplanübergreifend umzusetzen,
- 3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 "Disponibler Überhang" in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2021, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt.
- 4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.
- 5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

- (7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen
 - Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit,

Verlängerung wegen notwendigem Zeitvorlauf

redaktionell

redaktionell

Die Regelung zum Sonderurlaub aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen sollte im § 8 Absatz 7 Nr. 1 entfallen, so dass bei familienbedingten Beurlaubungen immer eine Leerstelle auszubringen ist. Eine Beurlaubung aus

- 2. für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBI. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBI. I S. 250, 255) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
- für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
- 4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg- Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,

- 2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes.
- 3. **Stellen** für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
- 4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg- Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen.

arbeitsmarktpolitischen Gründen ist weder beamtenrechtlich noch tarifrechtlich in M-V vorgesehen, insofern ist die Regelung überflüssig.

redaktionell

redaktionell

- 5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,
- 6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeitoder Minderarbeitszeitphase befinden.
- 7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung der Personalkonzepte 2004 und 2010 mit Projektaufgaben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
- für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung
- außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für ein Viertel der nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungsoder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts ("Schlüsselpositionen") für bis zu 6 Monate,

- Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
- 6. **Stellen** für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
- 7. für Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert der Regelstellen ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
- Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
- Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für ein Viertel der nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts ("Schlüsselpositionen") für bis zu 6 Monate,

Der vorher hier geregelte Fall wird unter § 8 Abs. 10 subsumiert, die Lücke wird durch die neue Doppelbesetzungsermächtigung für an Hochschulen abgeordnete Lehrkräfte geschlossen.

redaktionell

Die neue Regelung steht im Zusammenhang mit der Fortführung des Personalkonzepts.

redaktionell

- für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten oder
 - b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmer

weiter verwendet werden, um eine Zurruhesetzung zu vermeiden, mit Zustimmung des Finanzministeriums

- 10. Stellen für dienstunfähige,
 vollzugsdienstunfähige oder begrenzt
 dienstfähige Beamte und Richter im
 Einzelplan des personalführenden
 Ressorts in der gleichen oder höheren
 Wertigkeit, wenn diese Personen zur
 Vermeidung einer Zurruhesetzung
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten oder
 - b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmer weiter verwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums
- 11. für "Einer für Alle"-Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu ein vom Hundert der Regelstellen ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. redaktionell

Die bisherige Formulierung des § 8 Abs. 7 Nr. 10 ließ eine Anwendung für Richter nur im Wege der Interpretation zu. Die Regelung wird klarstellend angepasst.

Die Doppelbesetzungsermächtigung des § 8 Abs. 7 Nr. 7 HG 2016/2017 hat sich bewährt und soll erweitert werden. Weil zur Nr. 7 eine Abgrenzung hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Verstärkungsmitteln erfolgen soll, wird eine gesonderte Ermächtigung aufgenommen.

Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Das

(8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen im Umfang des Ministeriums des letzten Haushaltsjahres durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe überschritten wird, dürfen entsprechende Stellenanteile bis zum Freiwerden von gleichwertigen oder um bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertigen Stellenanteilen doppelt besetzt werden. Dies gilt bei teilzeitbedingten freien Anteilen für vergleichbare Arbeitnehmerstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

- (9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.
- (8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen im Umfang des Ministeriums des letzten Haushaltsiahres durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe überschritten wird. dürfen entsprechende Stellenanteile bis zum Freiwerden von aleichwertigen oder um bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertigen Stellenanteilen doppelt besetzt werden. Ausnahmen vom Erfordernis, auch höherwertige Stellenanteile nutzen zu müssen, sind nur mit Zustimmung des Finanzministeriums zulässig, sofern Funktionsstellen betroffen sind. Dies gilt bei teilzeitbedingten freien Anteilen für vergleichbare Arbeitnehmerstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A. Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

Seitens der Ressorts wird diese Ermächtigung nur zögerlich genutzt, weil die Doppelbesetzungsermächtigung erlischt, sofern eine bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertige Stelle frei wird. Im schlechtesten Fall kann unter Umständen eine Referatsleiter- oder vergleichbare Stelle dann nicht wieder besetzt werden. Diese Fälle sollen mit Zustimmung des Finanzministeriums ausgenommen werden, mit der Folge, dass die Doppelbesetzungsermächtigung auch dann nicht erlischt, wenn eine um bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertige Funktionsstelle frei wird.

Seitens der Ressorts gab es mehrfach die Bestrebung, die Sonderdienstvertragsregelung für die Besoldungsgruppe A16 auf Tarifbeschäftigte anzuwenden, die nach § 12 TVL in die Entgeltgruppe E15 eingruppiert sind.
Aus diesem Grund soll eine klarstellende Regelung in das HG aufgenommen werden.

- (10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als "künftig wegfallend" bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle
 - eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben

- (10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als "künftig wegfallend" bezeichnet ist, aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle
 - eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die

Der Terminus "beamtete Hilfskräfte wurde im Zuge der letzten LHO-Änderung abgeschafft.

Klarstellung, dass es hier um Abordnungen an Dritte außerhalb des Landeshaushaltes geht.

Der Tatbestand der Versetzung kommt hier nicht zum Tragen.

Die bisherige Formulierung des § 8 Abs. 12 lässt zurzeit eine Anwendung für Richter nur im Wege der Interpretation zu. Die Regelung wird klarstellend angepasst.

Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder

2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 "Disponibler Überhang" ausbringen.

Die Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung "Rückkehrgarantie" Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

- (13) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen sowie vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzministeriums für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.
- (14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder

2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 "Disponibler Überhang" ausbringen.

Die Ermächtigung gilt auch für den Fall der Rückkehr eines Beamten oder Richters, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Übertarifliche Leistungen konnten letztmalig am 31.12.2010 in Anspruch genommen werden. Die Regelung zur "Rückkehrgarantie" ist mit Wirkung zum 31.12.2015 ausgelaufen (s. Rückkehrgarantie-Richtlinie vom 01.08.2008). Die Ermächtigung hierfür kann entfallen.

- (13) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen sowie vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzministeriums für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.
- (14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

Der Vorbehalt der Zustimmung kann entfallen, da die Verteilung der freigestellten Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit allen Ressorts und im Bewirtschaftungserlass verbindlich geregelt wurde.

- (15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersetzungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (17) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.
- (18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht-deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des

- (15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersetzungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (17) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung-Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die-Stellenübersichten für Beamte im-Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.
- (17) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht-deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des

Gemäß § 49 Abs. 4 LHO sind die Stellenübersichten für beamtete Hilfskräfte und nicht beamtete Kräfte wie der Stellenplan der planmäßigen Beamten bindend. Der Terminus "beamtete Hilfskräfte" wurde gestrichen, da Beamte auf Probe auf "normalen" Planstellen zu führen sind.

Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.

- (19) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehramtsanwärter und -referendare und Vertretungslehrer als Leerstelle ausbringen, soweit diese für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich ist. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.
- (20) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte nutzen, darunter zehn Planstellen oder Stellen auch für die Schulaufsicht.
- (21) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.

- (18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte als Leerstelle ausbringen, soweit diese auch vorfristig für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich ist. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung. Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.
- (19) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte nutzen, darunter zehn Planstellen oder Stellen auch für die Schulaufsicht.
- (20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

Zur Klarstellung soll der § 8 Abs. 18 HG 2018/2019 konkretisiert werden.

- (22) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Asylverfahren zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 94 "Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren" auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen: die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk "kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs". Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.
- (21) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Asvlverfahren zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 94 "Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asvlverfahren" auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen: die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk "kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs". Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

§ 9 Personalausgaben

- (1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.
- (2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann
 - 1. der nach § 34 Absatz 1 des

§ 9 Personalausgaben

- (1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.
- (2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann
 - 1. der nach § 34 Absatz 1 des

Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBI, M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBI. M-V S. 98) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBI, I.S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBI. I S. 1466, 1470) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 (GVOBI, M-V S. 376) jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

- der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-

Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBI. M-V S. 321). das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBI, M-V S. 98) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBI, I.S. 1466, 1470) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 376) jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

- 2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern

Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 "Ministerium" an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.

können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 "Ministerium" an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.

§ 10 Drittfinanzierte Stellen

- (1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk "künftig wegfallend" wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplanes befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan

§ 10 Drittfinanzierte Stellen

Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk "künftig wegfallend" wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Kultur darf für die Realisierung von-Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalbdes Stellenplanes befristete-Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei musssichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundenen-Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgabenvon Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im-

Haushaltsplan des nächsten Jahres in den

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und

Die Regelung ist überholt und kann daher gestrichen werden. Entsprechende Regelungen sind in den Bewirtschaftungsgrundsätzen der Wirtschaftspläne der Hochschulen enthalten. Der Bewirtschaftungsgrundsatz e) "zur Lösung besonderer Aufgaben" schließt die "Realisierung von Forschungsprojekten" ein.

| des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen. | Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln- gesondert auszuweisen. | |
|--|---|--|
| § 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern | § 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern | |
| (1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden. (2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 2 000 000 Euro betragen. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages. | (1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden. (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg- Vorpommern übertragen. | Bislang muss bei Mehrbedarfen bei Baumaßnahmen, die mehr als 20 % der Gesamtbaukosten oder mehr als 2 Mio. EUR betragen und die nicht rein auf Baupreissteigerungen beruhen, die Zustimmung des Finanzausschusses eingeholt werden. Bis zur Zustimmung muss jedoch ein Baustopp verhängt werden, der wegen der zusätzlichen Kosten nachteilig für den Landeshaushalt ist. Da mit dieser Regelung keine Steuerung erreicht wird, soll auf sie verzichtet werden. Der Finanzausschuss wird jährlich über die Mehrkosten bei Baumaßnahmen über 20 Prozent bzw. 2 Mio. EUR unterrichtet. Vergleichbares gilt für Beschaffungen, daher soll der Absatz 6 gestrichen werden. |

- (3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.
- (4) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in Mehrkosten bis zu 20 Prozent der Gesamtbaukosten einwilligen, sofern die betroffene Maßnahme die Voraussetzungen für die EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden erfüllt. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen.
- (5) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 "Hochbaumaßnahmen des Landes" auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.
- (6) Das Finanzministerium darf bei größeren Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.

- (3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.
- (4) Unabhängig von Absatz 2 darf das-Finanzministerium in Mehrkosten bis zu 20 Prozentder Gesamtbaukosten einwilligen, sofern diebetroffene Maßnahme die Voraussetzungen für die-EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen-Gebäuden erfüllt. Für die Berechnung maßgeblichsind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne diebereits fertig gestellten Maßnahmen.
- (5) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sindüber die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeitendurch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 "Hochbaumaßnahmen des Landes" auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.
- (6) Das Finanzministerium darf bei größerenBeschaffungen in erhebliche Abweichungen nachAbsatz 1 einwilligen, wenn die durch dieAbweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozentim Einzelfall nicht überschreiten. WeitergehendeÄnderungen bedürfen der Einwilligung desFinanzausschusses des Landtages. Mehrausgabensind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfallsdurch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeitenauszugleichen.

Folgeänderung aus der Änderung des Absatzes 2.

§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke

- (1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.
- (2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.
- (3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:
 - bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken.
 - bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit

§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke

- (1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.
- (2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.
- (3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:
 - bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
 - bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit

das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 158 und Artikel 4 Absatz 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154, 3193 und 3210) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,

- 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt.
- bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock.

das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,

- 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
- bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,

- d) Institut für Diabetes "Gerhardt Katsch" Karlsburg e.V.,
- e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,
- f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald.
- g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle "Nord" des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
- 5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete.
- 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBI. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBI. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBI. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert.
- 7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald

- d) Institut für Diabetes "Gerhardt Katsch" Karlsburg e.V.,
- e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock
- f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,
- g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle "Nord" des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
- bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete.
- 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBI. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBI. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBI. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
- 7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald

und Rostock.

- 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,
- beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
- 10. bei der Überlassung des
 Theatergrundstücks in Schwerin,
 bestehend aus dem Hauptgebäude und
 den betriebsnotwendigen Nebengebäuden,
 zugunsten der Staatstheater gGmbH
 Schwerin.
- 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das "AgroBio Technikum",
- 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,

und Rostock.

- 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock.
- beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
- bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Mecklenburgischen Staatstheater GmbH Schwerin.
- bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das "AgroBio Technikum",
- 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus.

- 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes "MARIA S. MERIAN" durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
- 14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum.
- 15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).

- 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes "MARIA S. MERIAN" durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg.
- 14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum.
- 15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).
- 16. bei der unentgeltlichen Übertragung von NNE-Flächen des Bundes an die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN)
- 17. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen.

Da die Flächen des Nationalen Naturerbes unentgeltlich auf das Land übertragen wurden, ist auch eine unentgeltliche Weitergabe an die StUN bei Übernahme aller Verpflichtungen des Landes aus den Rahmenvereinbarungen vom 28.09.2010 vorgesehen.

Die Landesvertretung dient der Interessenvertretung und Repräsentation des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch Veranstaltungen Dritter können der Repräsentation des Landes dienen. In Würdigung der besonderen Bedeutung der Landesvertretung bei der Repräsentation des Landes soll das Haushaltsgesetz 2018/2019 entsprechend ergänzt werden.

(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke. deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik (ABI, EU Nr. L 327 S. 1) in der ieweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen zum Zweck der Durchführung der kommunalen Maßnahmen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sind diese Grundstücke zu veräußern.

(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke. deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik (ABI. EU Nr. L 327 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik, Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern.

Träger von Gewässerausbauvorhaben an Gewässern sind in der Regel die Kommunen. Es zeigt sich, dass neben den Kommunen auch andere Träger wasserwirtschaftlicher Vorhaben auftreten können, etwa private Dritte, die diese Vorhaben z. B. zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durchführen.

§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Datenverarbeitung

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge

Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg- Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBI. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze

§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge

Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg- Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBI. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze

einzuhalten.

- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen
 - Rückbürgschaften gegenüber
 Kreditgarantieeinrichtungen sowie
 - 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind

- (3) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Furo zu übernehmen.
- (4) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 400 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen

einzuhalten.

- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Wirtschaft**, **Arbeit und Gesundheit** zur Förderung mittelständischer Unternehmen
 - Rückbürgschaften gegenüber
 Kreditgarantieeinrichtungen sowie
 - 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

- (3) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.
- (4) Das **Ministerium für Inneres und Europa** wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von **250 000 000 Euro** für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen

redaktionell

redaktionell

redaktionell

Die Höhe der Bürgschaften für auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Mittel des kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern wird vor dem Hintergrund der Finanzierung der Ausgleichszahlungen aus der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf 250 000 000 Euro neu festgesetzt. Durch die mit Ausbleiben des Darlehensneugeschäftes seit Ende 2013

- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.
- (6) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.
- (7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom

- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.
- (6) Das **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem
 Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder
 sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von
 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher
 Unternehmen zu übernehmen, wenn die
 Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite
 nicht bieten können oder anderweitige
 Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.
- (7) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBI. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom

begonnene Abwicklung des Fonds reduziert sich das Erfordernis am Kapitalmarkt zu refinanzieren auf die nun geplanten Zuschussentnahmen für Breitband und Fusionszahlungen. Im Ergebnis ist auf Grundlage der mit vorliegender Wirtschaftsplanung getroffener Annahmen eine Anpassung des Bürgschaftsrahmens auf 250 000 000 Euro möglich.

redaktionell

redaktionell

- 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen
- (8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.
- (9) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBI. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBI. I S. 434, 563) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.
- (10) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

- 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.
- (8) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.
- (9) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBI. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBI. I S. 1594) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.
- (10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

redaktionell

redaktionell

redaktionell

- (11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.
- (11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sowie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium wird ermächtigt. Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 Euro zur Absicherung der den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und seinen Kultureinrichtungen überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium kann der Umschichtung nicht verbrauchter Garantiesummen auf das ieweils andere Ressort zustimmen, sofern der Höchstbetrag von 40 000 000 Euro nicht überschritten wird.
- Aufgrund des Ressortwechsels des Staatlichen Museums in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums sind die Garantiesummen anzupassen. Zur Höhe der Garantiesummen und der Möglichkeit des Austausches nicht verbrauchter Garantiesummen besteht Finvernehmen zwischen den Ressort-BfH.

- (12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von10 000 000 Euro zu übernehmen.
- (13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner
- (12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.
- (13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird

Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte
Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene
Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr
anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den
jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen,
soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der
Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für
Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt
wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der
Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene
Bürgschaften, Garantien und sonstige
Gewährleistungen sowie die aus diesen
resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf
den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

- (14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten.
- (15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.
- (16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat

oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

- (14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtags jährlich zu unterrichten.
- (15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.
- (16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht

angehören und nicht unter § 76 des
Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009
(GVOBI. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBI M-V S.
537, 542) geändert worden ist, fallen. Die
Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf
Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei
Anstalten und sonstigen Körperschaften des
öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1
und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000
000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die
vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt
werden, ist ausgeschlossen.

- (17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.
- (18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für den Erwerb von Grundstücken der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erforderlich sind, Bürgschaften bis zu einer Höhe von 30 000 000 Euro zu übernehmen.

unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBI M-V S. 550, 557) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt** und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im-Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaftund Umwelt für den Erwerb von Grundstücken der-BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des-Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmensfür Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der-Wasserpolitik erforderlich sind, Bürgschaften bis zueiner Höhe von 30 000 000 Euro zu übernehmen.

redaktionell

redaktionell

Kann gestrichen werden, da die Bürgschaft aufgrund des Ankaufs der Grundstücke nicht mehr benötigt wird.

| (19) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben. | (18) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben. | |
|--|--|---|
| § 15 Übertragbarkeit | § 15 Übertragbarkeit | |
| (1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar. | (1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar. | |
| (2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar. | (2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar. | |
| (3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort. | Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene | Absatz 3 kann gestrichen werden, da sich eine entsprechende Regelung in Ziffer 14 der Bewirtschaftungsgrundsätze des BBL befindet. |
| (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind. | Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU- | Absatz 4 kann gestrichen werden, da der Inhalt der Regelung in § 17 Absatz 2 HG erfasst ist. |

§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw- Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist

§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw- Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich: der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich

nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.
- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.
- (4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang

- zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.
- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden
- (4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit

mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.
- (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 "Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern" vorzunehmen.
- (7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.
- (8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und

der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.
- (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten des Kapitels 1216 "Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg- Vorpommern" vorzunehmen.
- (7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.
- (8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und

Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

- (9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen
- (10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 "Landkreisneuordnung und Funktionalreform" und des Titels 1102 613.02 "Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben" umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

- Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.
- (9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.
- (10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 "Landkreisneuordnung und Funktionalreform" und des Titels 1102 613.02 "Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben" umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

§ 17a Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

- Das Finanzministerium wird ermächtigt, im (1) Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie. Infrastruktur und Landesentwicklung zum Zwecke der Kofinanzierung des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 / 1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzureichende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.
- (2)Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Finvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport zum Zwecke der Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils für das Bundesprogramm der Bundesrepublik Deutschland" zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Breitbandförderung im Rahmen der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 / 1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzureichende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

§ 17a Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

- Das Finanzministerium wird ermächtigt, im (1) Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie. Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Kofinanzierung des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 / 1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzureichende Titel mit diesen. Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Finvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa zum Zwecke der Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils für das Bundesprogramm "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Breitbandförderung im Rahmen der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes in der Fassung vom 24. Juni 2015 (BGBI. I S. 974, 975), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBI. I S. 2613) geändert worden ist, unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 / 1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzureichende Titel mit diesen Mitteln auszustatten

redaktionell

redaktionell

redaktionell

| | T | |
|---|---|--|
| | sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen. | |
| | Š | |
| § 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes | § 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes | |
| (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben | (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben | |
| "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", | "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", | |
| "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" | "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" | |
| an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls. | an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls. | |

- Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.
- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.
- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

| § 19 Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBI. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt. | § 19 Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBI. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt. | |
|---|--|--|
| § 20 Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Hebeberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg- Vorpommern für die Jahre 2016 und 2017 auf 395 Prozent festgesetzt. | der gewerbesteuerlichen Hebeberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 | Der Wert von 399 % ist der gewogene durchschnittliche Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinden deutschlandweit. Quelle: Realsteuervergleich, Stat. BA, Fachserie 14, Reihe 10.1 vom 26. August 2016 (Berichtigung am 30. September) |
| § 21 Weitergeltung von Bestimmungen Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter. | § 21 Weitergeltung von Bestimmungen Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter. | |

| Artikel 2 Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 und 2015 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017 – VQFG M-V) | E N T W U R F Artikel 2 Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018 und 2019 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019 – VQFG M-V) | |
|--|--|----------------------|
| § 1 | § 1 | |
| Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung: | Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung: | Anpassung an § 7 FAG |
| 21,173489 Prozent für das Haushaltsjahr 2016 und | 20,065192 Prozent für das Haushaltsjahr 2018 und | |
| 20,658938 Prozent für das Haushaltsjahr 2017. | 19,816951 Prozent für das Haushaltsjahr 2019. | |
| Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg- | Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern | |

| Vorpommern auf die Jahre 2016 und 2017 entfallenden Beträge unberücksichtigt. | auf die Jahre 2018 und 2019 entfallenden Beträge unberücksichtigt. | |
|---|--|--|
| § 2 | § 2 | |
| Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 insgesamt 45 100 000 Euro entnommen und dem Sondervermögen des Landes "Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern" zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2016 nach Satz 1 entfallen insgesamt 10 000 000 Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus den Ist-Abrechnungen der Finanzausgleichsleistungen 2013 und 2014. In den Jahren 2016 und 2017 darf das Sondervermögen "Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern" keine Kredite aufnehmen. | Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018 und 2019 keine Mittel entnommen und dem Sondervermögen des Landes "Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern" zugeführt. In den Jahren 2018 und 2019 darf das Sondervermögen "Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern" keine Kredite aufnehmen. | Die kommunale Finanzausstattung steigt wie in den Vorjahren auch ab 2018 weiter an. Vor diesem Hintergrund kann 2018 und 2019 sowohl auf Zuführungen bzw. Abführungen als auch auf Kreditaufnahmen des KAFG M-V verzichtet werden. |
| Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | ENTWURF Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | |
| (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist. | (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft. | |
| (2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2017 treten am 1. Januar 2017 in Kraft. | (2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2019 treten am 1. Januar 2019 in Kraft. | |
| (3) Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2014/2015 vom 16. Dezember 2013 (GVOBI. M-V S. 700, 709) tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft. | (3) Das Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen | redaktionell |

| sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz | |
|--|---|
| Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und | |
| 2017 vom 17. Dezember 2015 (GVOBI. M-V | I |
| S. 562, 572) tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. | |